

Schulgesetz

Vom 4. April 1929 (Stand 15. August 2016)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

beschliesst in Ausführung der §§ 12 und 13 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 ¹⁾ was folgt:

I. Schulorganisation

§ 1. ²⁾

¹⁾ Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Schulen für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Kantons über die privaten Schulen.

Einteilung

§ 2. ³⁾

¹⁾ Es bestehen folgende staatliche Schulen und Angebote: ⁴⁾

1. Die Volksschulen:
 - a) die Schulen der Primarstufe, 1.-8. Schuljahr
 - b) die Sekundarschulen (Sekundarstufe I), 9.-11. Schuljahr
 - c) die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die separativ geschult werden (sonderschulische Spezialangebote)
2. Die weiterführenden Schulen:
 - 2.1. Die Mittelschulen (Sekundarstufe II)
 - a) die Gymnasien, 12.–15. Schuljahr
 - b) die Fachmaturitätsschule, 12.–15. Schuljahr
 - c) die Maturitätskurse für Berufstätige
 - d) der Passerelle-Lehrgang

¹⁾ Diese Verfassung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. 3. 2005 (SG [111.100](#)).

²⁾ § 1 in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)); Abschn. II. dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1. Erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)). Erneut geändert durch GRB vom 19. 8. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#).)

³⁾ § 2 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29.10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

⁴⁾ § 2: Für die Schülerinnen und Schüler mit den Schullaufbahnen nach § 1 lit. a und b der Übergangsverordnung Schulharmonisierung vom 31. 1. 2012 bleiben die bisherigen Bestimmungen wirksam.

- 2.2 Die Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung (Sekundarstufe II) und der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe B)
 - a) die Allgemeine Gewerbeschule Basel
 - b) die Berufsfachschule Basel
 - c) die Schule für Gestaltung Basel
 - d) das Bildungszentrum Gesundheit Basel
 - e) die Wirtschaftsmittelschule
 - f) das Zentrum für Brückenangebote
3. Die Angebote für die allgemeine und berufliche Weiterbildung.

§ 2^{bis}, ⁵⁾ *Schulen mit kantonalem Auftrag*

¹ Das zuständige Departement kann private Trägerschaften in einer Leistungsvereinbarung beauftragen, Sonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf oder Schulen der beruflichen Grundbildung zu führen.

² Die Schulen mit kantonalem Auftrag werden beaufsichtigt.

§ 2^{ter}, ⁶⁾ *Schulen in den kantonalen Schulheimen*

¹ Die Schulen in den kantonalen Schulheimen richten sich nach den Vorgaben der kantonalen Jugendhilfe. Diese orientiert sich an den Zielen der Volksschule (§ 3b).

§ 2a. ⁷⁾

¹ In den Gemeinden Bettingen und Riehen werden die Schulen der Primarstufe von den Einwohnergemeinden betrieben.

² Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Schulen.

³ Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Schulen, bestimmen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte und regeln das Rekursverfahren.

§ 3.

¹ Der Unterricht in öffentlichen Einrichtungen, die unter der Leitung anderer Behörden stehen, ist der Oberaufsicht der kantonalen Erziehungsbehörden unterstellt. ⁸⁾

⁵⁾ § 2^{bis} eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

⁶⁾ § 2^{ter} eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

⁷⁾ § 2a eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

⁸⁾ § 3 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)) Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1.

(I.)1. Die Volksschulen und die Mittelschulen ^{9) 10)}**§ 3a.** ¹¹⁾

¹ Die Volksschulen und die Mittelschulen haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass diese sowohl den allgemein menschlichen als auch den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsen sind.

§ 3b. ¹²⁾

¹ Die Volksschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Leben in der Gesellschaft und in der Berufswelt notwendig sind. Sie unterstützt gleichzeitig die Schülerinnen und Schüler dabei, ihre persönliche Identität in der Gesellschaft zu finden und die Fähigkeit zu entwickeln, ein Leben lang zu lernen sowie gegenüber sich selbst, den Mitmenschen und der Umwelt verantwortungsvoll zu handeln.

(I.1.)A. Die Schulen der Primarstufe ¹³⁾**§ 4.** ¹⁴⁾ *Ziel*

¹ Die Schulen der Primarstufe vermitteln den Schülerinnen und Schülern die grundlegenden Kulturtechniken. Sie unterstützen die Entwicklung der Persönlichkeit und der Gemeinschaftsfähigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler.

§ 4a. ¹⁵⁾

⁹⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsbuchstaben oder -ziffern.

¹⁰⁾ Titel in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

¹¹⁾ § 3a eingefügt durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. [9354](#)); geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)), erneut geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

¹²⁾ § 3b eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹³⁾ Titel A in der Fassung des in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (Geschäftsnr. [09.2064./10.0413.](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁴⁾ § 4 samt Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

¹⁵⁾ § 4a (eingefügt durch GRB vom 6. 6. 2007) aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

§ 5.¹⁶⁾ *Angebot und Dauer*

¹ Die Primarstufe besteht aus dem Kindergarten und der Primarschule.

² Der Kindergarten dauert zwei Jahre, die Primarschule sechs Jahre.

§ 6.¹⁷⁾

§ 7.¹⁸⁾

§ 8.¹⁹⁾

§ 9.²⁰⁾

§ 10.²¹⁾

(I.1.)B. ...²²⁾

§ 11.²³⁾

§ 12.²⁴⁾

§ 13.²⁵⁾

§ 14.²⁶⁾

¹⁶⁾ § 5 samt Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

¹⁷⁾ § 6 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁸⁾ § 7 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 17. 8. 2015; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

¹⁹⁾ § 8 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

²⁰⁾ § 9 aufgehoben durch Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)). Abschn. I. dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 2.

²¹⁾ § 10 aufgehoben durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

²²⁾ Titel (I.1.)B aufgehoben durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²³⁾ § 11 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#).)

²⁴⁾ § 12 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#).)

²⁵⁾ § 13 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#).)

§ 15.²⁷⁾

(I.1.)C. ...²⁸⁾

§ 16.²⁹⁾

§ 16a.³⁰⁾

§ 17.³¹⁾

§ 18.³²⁾

§ 19.³³⁾

§ 20.³⁴⁾

§ 21.³⁵⁾

§ 22.³⁶⁾

²⁶⁾ § 14 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#).)

²⁷⁾ § 15 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#).)

²⁸⁾ Abschnittstitel C (ursprünglich Titel A, geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, wirksam seit 5. 12. 2004, Ratschlag Nr. [9354](#)) in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994); aufgehoben durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²⁹⁾ § 16 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

³⁰⁾ § 16a (eingefügt durch GRB vom 6. 6. 2007) aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

³¹⁾ § 17 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

³²⁾ § 18 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

³³⁾ § 19 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

³⁴⁾ § 20 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 17. 8. 2015; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

³⁵⁾ § 21 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

³⁶⁾ § 22 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 17. 8. 2015; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

(I.1.)D. ...³⁷⁾

§ 23.³⁸⁾

§ 24.³⁹⁾

§ 25.⁴⁰⁾

§ 26.⁴¹⁾

§ 27.⁴²⁾

§ 28.⁴³⁾

§ 28a.⁴⁴⁾

(I.1.)E. ...⁴⁵⁾

§ 29.⁴⁶⁾

§ 30.⁴⁷⁾

³⁷⁾ Abschnittstitel D (ursprünglich Titel B, geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, wirksam seit 5. 12. 2004, Ratschlag Nr. [9354](#)); geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)); aufgehoben durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁸⁾ § 23 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

³⁹⁾ § 24 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

⁴⁰⁾ § 25 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

⁴¹⁾ § 26 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁴²⁾ § 27 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁴³⁾ § 28 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁴⁴⁾ § 28a aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁴⁵⁾ Titel (I.1.) E aufgehoben durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#), publiziert am 29.10.2014).

⁴⁶⁾ § 29 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 17. 8. 2015; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)) mit der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler der WBS die bisherigen Bestimmungen bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 gültig bleiben.

⁴⁷⁾ § 30 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

(I.1.)F. Die Sekundarschule ⁴⁸⁾**§ 31.** ⁴⁹⁾ *Ziel*

¹ Die Sekundarschule setzt die allgemeine Bildung der Schülerinnen und Schüler fort und vertieft und differenziert sie. Sie fördert die Entwicklung und die Entfaltung der individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und fördert ihre Gemeinschaftsfähigkeit. Sie orientiert über Berufe und Bildungsgänge, unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei ihrer Wahl und bereitet sie auf den Übertritt in Berufslehre und weiterführende Schulen vor.

§ 32. ⁵⁰⁾ *Angebot und Dauer*

¹ Die Sekundarschule wird in drei kooperativen Leistungszügen geführt:

- a) A-Zug mit allgemeinen Anforderungen
- b) E-Zug mit erweiterten Anforderungen
- c) P-Zug mit hohen Anforderungen

² Die Leistungszüge werden so aufeinander abgestimmt, dass ein einfacher Übertritt von einem Leistungszug in einen anderen möglich ist.

³ Die Einteilung in einen Leistungszug gemäss Abs. 1 ist nicht massgebend für die Berechtigung für den Eintritt in eine weiterführende Schule.

⁴ Die Sekundarschule dauert drei Jahre.

§ 33. ⁵¹⁾

¹ ...

(I.1.)G. ... ⁵²⁾**§ 34.** ⁵³⁾**§ 35.** ⁵⁴⁾

⁴⁸⁾ Abschnitt F geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 17. 8. 2015; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#))

⁴⁹⁾ § 31 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 17. 8. 2015; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

⁵⁰⁾ § 32 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 17. 8. 2015; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

⁵¹⁾ § 33 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)) unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler mit den Schullaufbahnen nach § 1 lit. a und b der Übergangsverordnung Schulharmonisierung vom 31. Januar 2012 die bisherigen Bestimmungen wirksam bleiben.

⁵²⁾ Titel G aufgehoben durch Ziff. II des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

⁵³⁾ § 34 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 17. 8. 2015; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)) unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler der WBS die bisherigen Bestimmungen bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 gültig bleiben.

§ 36.⁵⁵⁾(I.1.)H. Das Gymnasium⁵⁶⁾**§ 37.**

¹ Das Gymnasium nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Orientierungsschule mit gutem Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

² Es dauert fünf Jahre.

§ 38.

¹ Das Gymnasium hat die Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen in wissenschaftlichem Geiste zur Selbständigkeit des Denkens und Urteilens zu erziehen, in die Methoden geistiger Arbeit einzuführen und auf das Hochschulstudium vorzubereiten.

§ 39.

¹ Massgebend für den Lehrplan der Gymnasien sind die Anforderungen der Verordnung des Bundesrates bzw. des Reglements der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR).⁵⁷⁾

² ...⁵⁸⁾

§ 40.⁵⁹⁾

⁵⁴⁾ § 35 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)); aufgehoben durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

⁵⁵⁾ § 36 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 17. 8. 2015; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)) unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler der WBS die bisherigen Bestimmungen bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 gültig bleiben.

⁵⁶⁾ Abschn. H: (§§ 37–40): geändert durch GRB vom 20. 10. 2004, (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. [9354](#)) mit §§ 29–43 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (§§ 29–39, 41–43 wirksam seit 1. 8. 1994, § 40 wirksam seit 11. 8. 1991).

⁵⁷⁾ § 39 Abs. 1 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁵⁸⁾ § 39 Abs. 2 aufgehoben durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁵⁹⁾ § 40 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

(I.1.)I. ...⁶⁰⁾

§ 41.⁶¹⁾

(I.1.)J. Die Fachmaturitätsschule⁶²⁾

§ 42.

¹ Die Fachmaturitätsschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Weiterbildungsschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.⁶³⁾

² Die Fachmaturitätsschule bereitet auf Ausbildungen an höheren Fachschulen und auf Studien an Fachhochschulen vor.⁶⁴⁾

³ ...⁶⁵⁾

§ 43.⁶⁶⁾

¹ Lehrgang und Abschlüsse entsprechen dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Erziehungsdirektorenkonferenz.

⁶⁰⁾ Titel (I.1.) I. aufgehoben durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#), publiziert am 29. 10. 2014).

⁶¹⁾ § 41 aufgehoben durch Ziff. II des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

⁶²⁾ Abschn. J (§§ 42, 43): mit §§ 29–43 in der Fassung des GRB vom 18. 2. 1988 (§§ 29–39, 41–43 wirksam seit 1. 8. 1994, § 40 wirksam seit 11. 8. 1991). Titel geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁶³⁾ § 42 Abs. 1 geändert durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁶⁴⁾ § 42 Abs. 2 eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

⁶⁵⁾ § 42 Abs. 3 aufgehoben durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁶⁶⁾ § 43 in der Fassung von Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

(I.1.)K. Die Maturitätskurse für Berufstätige ⁶⁷⁾**§ 43a.** ⁶⁸⁾

¹ Die Maturitätskurse für Berufstätige nehmen Erwachsene auf, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

² Die Maturitätskurse für Berufstätige bereiten die Schülerinnen und Schüler auf ein Hochschulstudium vor.

(I.1.)L. Der Passerelle-Lehrgang ⁶⁹⁾**§ 43b.** ⁷⁰⁾

¹ Der Passerelle-Lehrgang nimmt Inhaberinnen und Inhaber von Berufsmaturitätszeugnissen auf, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

² Der Passerelle-Lehrgang bereitet auf ein Hochschulstudium vor.

§ 44. ⁷¹⁾**§ 45.** ⁷²⁾**§ 46.** ⁷³⁾**§ 47.** ⁷⁴⁾**§ 48.** ⁷⁵⁾**§ 49.** ⁷⁶⁾**§ 50.** ⁷⁷⁾

⁶⁷⁾ Titel (I.1.)K. eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

⁶⁸⁾ § 43a eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

⁶⁹⁾ Titel (I.1.)L. eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

⁷⁰⁾ § 43b eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

⁷¹⁾ § 44 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁷²⁾ § 45 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁷³⁾ § 46 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁷⁴⁾ § 47 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁷⁵⁾ § 48 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁷⁶⁾ § 49 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁷⁷⁾ § 50 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

§ 51.⁷⁸⁾

§ 51a.⁷⁹⁾

§ 51b.⁸⁰⁾

§ 51c.⁸¹⁾

§ 51d.⁸²⁾

(I.)2. Die Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung⁸³⁾

§ 52.⁸⁴⁾

¹ Die Organisation der Allgemeinen Gewerbeschule Basel, der Berufsfachschule Basel, der Schule für Gestaltung Basel und des Bildungszentrums Gesundheit Basel wird durch besondere Erlasse geregelt.

§ 52^{bis}.⁸⁵⁾ *Die Wirtschaftsmittelschule*

¹ Die Wirtschaftsmittelschule nimmt Schülerinnen und Schüler auf, welche die Sekundarschule durchlaufen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

§ 52^{ter}.⁸⁶⁾ *Das Zentrum für Brückenangebote*

¹ Das Zentrum für Brückenangebote führt für Absolventinnen und Absolventen der Volksschule ein freiwilliges, in der Regel einjähriges Berufsvorbereitungsjahr, das Allgemeinbildung mit Erfahrungen in der Berufspraxis verbindet, die fachliche Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder erlaubt und den Übertritt in die berufliche Grundbildung unterstützt.

⁷⁸⁾ § 51 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁷⁹⁾ § 51a aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁸⁰⁾ § 51b aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁸¹⁾ § 51c aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁸²⁾ § 51d aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994).

⁸³⁾ Titel 1, 2 und 3 unnummeriert zu 2, 3 und 4 durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. [9354](#)); Titel 2 in der Fassung von Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

⁸⁴⁾ § 52 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

⁸⁵⁾ § 52^{bis} eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

⁸⁶⁾ § 52^{ter} eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

§ 52a.⁸⁷⁾ *Zulassungsbeschränkungen*

¹ Wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen das Angebot übersteigt, kann das zuständige Departement die Zulassung beschränken:

- a) für freiwillige Zusatzangebote der Schulen;
- b) für schulisch organisierte Grundbildungen, sofern die Lehrbetriebe nicht genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stellen;
- c) für die Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschule;
- d)⁸⁸⁾ für die Weiterbildungsangebote der Schulen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung.

² Die zur Verfügung stehenden Plätze werden aufgrund eines Eignungsverfahrens zugeteilt.

(I.)3. Die Universität⁸⁹⁾**§ 53.**⁹⁰⁾**(I.)4. Angebote für allgemeine und berufliche Weiterbildung**⁹¹⁾**§ 54.**⁹²⁾

¹ Die in § 2 vorgesehenen Angebote für die allgemeine und berufliche Weiterbildung werden vom Erziehungsdepartement im Rahmen der bewilligten Kredite von Fall zu Fall angeordnet und durchgeführt.

² ...

⁸⁷⁾ § 52a eingefügt durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 11. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

⁸⁸⁾ § 52a Abs. 1 lit. d geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

⁸⁹⁾ Titel 3: Titel 1, 2 und 3 unnummeriert zu 2, 3 und 4 durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. [9354](#)).

⁹⁰⁾ § 53 aufgehoben durch Abschn. IV des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁹¹⁾ Titel 4: Titel 1, 2 und 3 unnummeriert zu 2, 3 und 4 durch GRB vom 20. 10. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004; Ratschlag Nr. [9354](#)); geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

⁹²⁾ § 54 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schülerinnen und Schüler⁹³⁾

§ 55.⁹⁴⁾ *Schulpflicht*

¹ Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht.

§ 56.⁹⁵⁾

¹ Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die bis zum vorangegangenen 31. Juli das fünfte Altersjahr begonnen haben.

² Kinder, die zwischen dem 1. August und dem 31. Januar das fünfte Altersjahr beginnen und deren Entwicklungsstand den Anforderungen des Kindergartens entspricht, können vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden.

³ Bei Kindern, deren Entwicklungsstand bei Beginn der Schulpflicht noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann die Aufnahme in den Kindergarten hinausgeschoben werden.

⁴ Die Schulleitung entscheidet auf das Gesuch der Erziehungsberechtigten und aufgrund einer Empfehlung der zuständigen Abklärungsstelle.

⁵ Die Schulpflicht dauert bis zum erfolgreichen Abschluss der Volksschule, längstens aber bis zum Schluss des Schuljahres, in dem das 16. Altersjahr zurückgelegt wurde.

§ 56a.⁹⁶⁾ *Sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung*

¹ Verfügt ein Vorschulkind im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten über unzureichende Deutschkenntnisse, so haben dessen Erziehungsberechtigte ihr Kind während einem Jahr an zwei halben Tagen pro Woche eine Einrichtung mit integrierter Sprachförderung besuchen zu lassen.

² Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden sorgt in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten für die Ermittlung der Kinder mit Förderbedarf; sie informiert und unterstützt die Erziehungsberechtigten und sichert die Qualität des Förderangebots.

³ Nötigenfalls verfügt die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden den Besuch einer Einrichtung durch das Kind.

⁹³⁾ Titel II. geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

⁹⁴⁾ § 55 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

⁹⁵⁾ § 56 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2016; Geschäftsfnr. [09.2064.01/10.0413.01](#)).

⁹⁶⁾ § 56a eingefügt durch GRB vom 21. 10. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2013; Geschäftsfnr. [09.0409](#)).

§ 57.⁹⁷⁾ *Überspringen eines Schuljahres*

¹ Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler können ein Schuljahr überspringen. In Einzelfällen können sie auch während des Schuljahres in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe wechseln.

² Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

³ Bei einem Stufenwechsel ist die Schulleitung der aufnehmenden Schule zuständig.

§ 57a.⁹⁸⁾ *Wiederholen eines Schuljahres*

¹ In der Volksschule ist die Wiederholung eines Schuljahres nur möglich, wenn es für den Schulerfolg der Schülerin oder des Schülers förderlich ist.

² Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

§ 57b.⁹⁹⁾ *Übertrittsentscheide*

¹ Das Lehrpersonenteam verfügt aufgrund einer Promotionsordnung in welchen Leistungszug der Sekundarschule oder in welche weiterführende Schule die Schülerin oder der Schüler übertreten kann.

² Schülerinnen und Schüler, die nicht den gewünschten Übertrittsentscheid erhalten, können sich über eine freiwillige Aufnahmeprüfung qualifizieren.

§ 57c.¹⁰⁰⁾ *Leistungstests*

¹ Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungstests durchgeführt.

² Die Leistungstests sollen Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler liefern.

³ Die Ergebnisse sind im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler und auf die Weiterentwicklung des Unterrichts, der Schule und des gesamten Schulsystems auszuwerten und zu verwenden.

⁴ Die individuellen Ergebnisse in der Sekundarschule sind Teil des Volksschulabschlusses (§ 57d) jeder Schülerin und jedes Schülers.

⁵ Das zuständige Departement bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden legt die Zuständigkeiten und Zugriffsberechtigungen für die Daten fest, die bei den Leistungstests anfallen.

⁶ Gegenüber der Öffentlichkeit dürfen die Ergebnisse nur in anonymisierter Form, ohne Nennung von Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schülern, als statistische Auswertung des Gesamtergebnisses bekannt gemacht werden.

⁹⁷⁾ § 57 samt Titel in der Fassung GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

⁹⁸⁾ § 57a eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

⁹⁹⁾ § 57b eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 13. 8. 2014; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

¹⁰⁰⁾ § 57c samt Titel eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

§ 57d.¹⁰¹⁾ Volksschulabschluss

¹ Nach der obligatorischen Schulzeit erhält jede Schülerin und jeder Schüler einen Volksschulabschluss, der auf vordefinierten Kriterien beruht und über die Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers sowie über seine oder ihre Eignung und entsprechende Berechtigungen für weiterführende Schulen Auskunft gibt.

§ 58. Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Aufenthalt im Kanton¹⁰²⁾

¹ Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, die von einer staatlichen Schule in eine andere wechseln wollen, die eine Privatschule besucht haben oder privat unterrichtet wurden und in eine staatliche Schule übertreten wollen oder die neu zugezogen sind, werden von der Schulleitung aufgenommen, wenn sie die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen können.¹⁰³⁾

² Die Schulleitung kann die Schülerin oder den Schüler provisorisch aufnehmen.¹⁰⁴⁾

³ Die Schulleitung kann für die Aufnahme eine Aufnahmeprüfung anordnen.¹⁰⁵⁾

⁴ Die Mittelchulen, die Wirtschaftsmittelschule und das Zentrum für Brückenangebote sind nicht verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die aus einer anderen Schule wegen grober Verstösse oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.¹⁰⁶⁾

⁵ Die Volksschulleitung für die Volksschulen und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung für die weiterführenden Schulen können in Absprache mit den Schulleitungen Vereinbarungen mit Privatschulen abschliessen, die die Voraussetzungen für den Übertritt in staatliche Schulen regeln. Privatschulen mit Übertrittsvereinbarungen werden beaufsichtigt.¹⁰⁷⁾

¹⁰¹⁾ § 57d eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 17. 8. 2015; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)) unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler mit den Schullaufbahnen nach § 1 lit. a und b der Übergangsverordnung Schulharmonisierung vom 31. Januar 2012 des bisherige Recht gilt.

¹⁰²⁾ § 58 Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁰³⁾ § 58 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁰⁴⁾ § 58 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁰⁵⁾ § 58 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁰⁶⁾ § 58 Abs. 4 geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

¹⁰⁷⁾ § 58 Abs. 5 beigefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

§ 59.¹⁰⁸⁾ *Dispens vom Besuch der Volksschulen*

¹ Von der Pflicht, die Volksschulen zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:

- a) Kinder, die im Auftrag der kantonalen Jugendhilfe in einem Heim oder Internat unterrichtet werden;
- b) Kinder, welche in einer staatlich bewilligten Privatschule unterrichtet werden oder kantonal bewilligten Privatunterricht erhalten.

§ 60.¹⁰⁹⁾ *Ausschluss vom Schulbesuch*

§ 61.

¹ Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch ihr sonstiges Verhalten den Unterricht oder die Mitschüler und Mitschülerinnen gefährden, können aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoß gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.¹¹⁰⁾

² Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen in der Volksschule die Volksschulleitung und in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote die Schulkommission¹¹¹⁾ der Schule. In den von den Gemeinden geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.¹¹²⁾

¹⁰⁸⁾ § 59 samt Titel in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

¹⁰⁹⁾ § 60 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹¹⁰⁾ § 61: Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 14. 9. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2006; Ratschlag Nr. [05.1079.01/02.7250.03](#)); geändert durch Abschn. I des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)). Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008 enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 2. Erneut geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)). Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1. Erneut geändert durch § 27 Abs. 2 lit. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes vom 12. 9. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013, SG 212.400; Geschäftsnr. [11.0811](#)).

¹¹¹⁾ § 61 Abs. 2: Wort "Inspektion" in "Schulkommission" geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 08.1828.01).

¹¹²⁾ § 61 Abs. 2 in der Fassung von Abschn. VI des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009, für die Orientierungs- und Weiterbildungsschule sowie für die Gemeinden, für die Kindergärten und Primarschulen der Stadt Basel seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)). Übergangsbestimmung: Siehe Anhang, Ziff. 1; erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)); erneut geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³ In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Schülerin oder den auszuweisenden Schüler, unter schriftlicher Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Volksschulleitung bzw. die Schulkommission ¹¹³⁾ bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen. ¹¹⁴⁾

§ 62. *Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton*

¹ Schülerinnen und Schüler, die nicht Aufenthalt im Kanton haben, können die Aufnahme in die staatlichen Schulen nicht beanspruchen. Die Schulleitung kann sie aber in die Sekundarschule, und die weiterführenden Schulen sowie ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarstufe aufnehmen, wenn an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe eine entsprechende Schule nicht vorhanden ist oder sonstige zwingende Gründe dafür sprechen, wenn sie die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen können und wenn nicht infolge ihrer Aufnahme eine Vermehrung der Klassen nötig wird. ¹¹⁵⁾

² Die Schülerin oder der Schüler kann provisorisch aufgenommen werden.

³ Es kann eine Aufnahmeprüfung angeordnet werden. ¹¹⁶⁾

⁴ Vorbehalten bleibt die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Gemeinden. ¹¹⁷⁾

§ 63. *Vorzeitige Schulentlassung*

¹ Die Entlassung eines Schülers oder einer Schülerin vor beendigter Schulpflicht wird nicht gestattet, ausser wenn anderweitige Erfüllung der Schulpflicht gewährleistet ist.

¹¹³⁾ § 61 Abs. 3: Wort "Inspektion" in "Schulkommission" geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 08.1828.01).

¹¹⁴⁾ § 61 Abs. 3 eingefügt durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)). Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1; geändert durch Abschn. VI des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen an der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2008 für die Orientierungs- und Weiterbildungsschule sowie für die Gemeinden, für Kindergärten und Primarschulen der Stadt Basel seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)). Erneut geändert durch § 27 Abs. 2 lit. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes vom 12. 9. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013, SG 212.400; Geschäftsnr. [11.0811](#)).

¹¹⁵⁾ § 62 Abs. 1 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹¹⁶⁾ § 62 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹¹⁷⁾ § 62 Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

§ 63a.¹¹⁸⁾ *Unterricht*

¹ Der Unterricht erfolgt integrativ und berücksichtigt die individuellen Bildungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.

² Er basiert auf den Grundsätzen der Individualisierung und der Gemeinschaftsbildung.

³ Er wird so gestaltet, dass den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen gleichzeitig in fachspezifischen und in überfachlichen Bildungsbereichen vermittelt werden.

§ 63b.¹¹⁹⁾ *Förderangebote*

¹ Im Rahmen der Regelschule werden Förderangebote bereitgestellt, die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen und ihre individuellen Begabungen stärken.

² Der Förderbedarf wird durch das zuständige pädagogische Team der Schule festgestellt.

³ Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der der Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.

§ 64. *Verstärkte Massnahmen (Sonderschulung)*¹²⁰⁾

¹ Erweisen sich die Förderangebote als ungenügend, haben Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf in der Volksschule Anspruch auf verstärkte Massnahmen. Diese besondere Förderung erfolgt integrativ im Rahmen der Regelschule. In begründeten Fällen kann sie auch in sonderschulischen Spezialangeboten der Volksschule, in Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, in Privatschulen oder in anderer Weise erfolgen. Nach der obligatorischen Schulzeit können verstärkte Massnahmen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr als Überbrückung zwischen Sonderschulung und Leistungen der Invalidenversicherung verlängert werden.¹²¹⁾

² Über Art und Umfang der verstärkten Massnahme entscheidet die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden auf Antrag der Schulleitung und aufgrund der Empfehlung einer Abklärungsstelle; die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden hört vor dem Entscheid die Erziehungsberechtigten an.¹²²⁾

³ Die verstärkte Massnahme wird periodisch durch die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden überprüft.¹²³⁾

¹¹⁸⁾ § 63a samt Titel eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹¹⁹⁾ § 63b eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

¹²⁰⁾ § 64 Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

¹²¹⁾ § 64 Abs 1 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

¹²²⁾ § 64 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

¹²³⁾ § 64 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

§ 64a.¹²⁴⁾ *Fördermassnahmen vor der Einschulung*

¹ Kleinkinder mit einem besonderen Förderbedarf im Hinblick auf den Kindergartenentritt werden durch pädagogisch-therapeutische Massnahmen unterstützt.

² Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten und aufgrund der Empfehlung einer Abklärungsstelle über Art und Umfang der Massnahme.

§ 65.¹²⁵⁾ *Schulbesuch*

¹ Schüler und Schülerinnen haben die Schule regelmässig zu besuchen.

§ 66.

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht in allen obligatorischen Fächern und zur Teilnahme an den von der Schule angeordneten auswärtigen Schulanlässen verpflichtet.¹²⁶⁾

² Verstärkte Massnahmen sind Teil des obligatorischen Unterrichts.¹²⁷⁾

³ Eine Schülerin oder ein Schüler kann zu zusätzlichem Unterricht verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist. Dabei muss der Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf ausreichend Freizeit berücksichtigt werden.¹²⁸⁾

⁴ Eine Schülerin oder ein Schüler kann zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist. Die Förderangebote sind, wenn immer möglich, in den Regelunterricht zu integrieren.¹²⁹⁾

⁵ Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Unterricht, von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden oder von auswärtigen Schulanlässen dispensiert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.¹³⁰⁾

⁶ Die Schulleitung entscheidet auf Antrag des Lehrpersonenteams oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten.¹³¹⁾

¹²⁴⁾ § 64a samt Titel eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

¹²⁵⁾ § 65 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)). Vgl. zudem hiezu § 49 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. 6. 1978. Zweiter Satz aufgehoben durch GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.0087.01](#)).

¹²⁶⁾ § 66 Abs. 1 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 11. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹²⁷⁾ § 66 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

¹²⁸⁾ § 66 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

¹²⁹⁾ § 66 Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

¹³⁰⁾ § 66 Abs. 5 in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 11. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹³¹⁾ § 66 Abs. 6 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

§ 67. ¹³²⁾ *Schuljahr*

¹ Das Schuljahr beginnt um Mitte August an dem vom Erziehungsrat alljährlich festzusetzenden Tage.

§ 67a. ¹³³⁾ *Unterrichtslektionen der vom Kanton geführten Schulen* ¹³⁴⁾

¹ Für die vom Kanton geführten Schulen steht jeder einzelnen Schulleitung eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung. Vorbehalten ist die gesonderte Finanzierung von verstärkten Massnahmen (§ 64).

² Die Gesamtzahl der Unterrichtslektionen einer Schule ist das Ergebnis der Multiplikation eines für jede Schule festgelegten Faktors mit der auf Schuljahresbeginn erwarteten Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler.

³ Der Faktor für die Berechnung der Anzahl Unterrichtslektionen wird aufgrund der folgenden Bestimmungsgrössen festgelegt:

- a) Lehrplan
- b) Förderangebote
- c) Art und Grösse der Lerngruppen
- d) Kennzahlen, die das soziale Umfeld der Schülerinnen und Schüler beschreiben.

⁴ Der Faktor für die Berechnung der Anzahl Unterrichtslektionen kann nur modifiziert werden, wenn sich eine oder mehrere Bestimmungsgrössen ändern.

⁵ Der Regierungsrat regelt, wie der Faktor festgelegt wird und unter welchen Voraussetzungen er geändert werden darf.

§ 67b. ¹³⁵⁾ *Klassengrössen*

¹ Die Zahl der Schülerinnen und Schüler soll pro Klasse in der Regel folgende Zahl nicht übersteigen:

- a) Kindergarten 20
- b) Primarschule 25
- c) Sekundarschule
 - ca) A-Zug mit allgemeinen Anforderungen 16
 - cb) E-Zug mit erweiterten Anforderungen 23
 - cc) P-Zug mit hohen Anforderungen 25
- d) Mittelschulen und Wirtschaftsmittelschulen 25

² Im Zentrum für Brückenangebote und in sonderschulischen Spezialangeboten richtet sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse oder Angebot nach dem Bildungsbedarf.

¹³²⁾ § 67 in der Fassung des GRB vom 23. 4. 1987 (wirksam seit 7. 6. 1987).

¹³³⁾ § 67a in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2016, publiziert am 22. 5. 2010; Geschäftsnr. [09.2064](#)).

¹³⁴⁾ § 67a Titel in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)). Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff.1.

¹³⁵⁾ § 67b eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)); geändert durch GRB vom 22. 10. 2014, wirksam seit 17. 8. 2015; Geschäftsnr. [14.0386](#)) unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler der WBS die bisherigen Bestimmungen bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 gültig bleiben.

³ Der Regierungsrat legt fest, in welchen Fällen die Klassengrößen ausnahmsweise überschritten werden dürfen.

§ 68. *Lehrpläne* ¹³⁶⁾

¹ Der Erziehungsrat erlässt für die Volksschule und für jede Mittelschule den Lehrplan mit der Beschreibung der Lernziele, den obligatorischen und fakultativen Fächern und der Stundentafel. ¹³⁷⁾

² Die Lehrpläne richten sich nach den sprachregional harmonisierten Lehrplänen. ¹³⁸⁾

³ In der Volksschule enthält der Lehrplan die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegung und Gesundheit. ¹³⁹⁾

§ 68a. ¹⁴⁰⁾

¹ Im Kindergarten enthält der Lehrplan im Bereich Sprachen für Dialekt und Standarddeutsch gleichwertige Lernziele.

§ 68b. ¹⁴¹⁾

¹ Auf der Sekundarstufe können die Schülerinnen und Schüler ihre Wahlpflichtfächer ohne Einschränkung frei wählen.

§ 69. ¹⁴²⁾ *Erfahrungsschulen*

¹ Eine Schule kann als Erfahrungsschule bezeichnet werden, wenn an ihr im Hinblick auf eine generelle Einführung systematisch neue Konzepte erprobt werden sollen.

² Das zuständige Departement bezeichnet eine Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung als Erfahrungsschule. Für die von den Gemeinden geführten Schulen ist zudem das Einverständnis der zuständigen Stelle der Gemeinden notwendig.

³ Der Entscheid muss vom Regierungsrat genehmigt werden, wenn beim Konzept der Erfahrungsschule von Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden soll. Der Regierungsrat holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme des Erziehungsrats ein.

¹³⁶⁾ Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 4. 12. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

¹³⁷⁾ § 68 Abs. 1 geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

¹³⁸⁾ § 68 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 4. 12. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

¹³⁹⁾ § 68 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 17. 8. 2015; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

¹⁴⁰⁾ § 68a eingefügt durch GRB vom 20. 10. 2010, angenommen in der Volksabstimmung vom 15. 5. 2011 (wirksam seit 10. 12. 2011; Geschäftsnr. [09.0677](#)).

¹⁴¹⁾ § 68b eingefügt durch Volksabstimmung vom 28. 2. 2016 (wirksam seit 29. 2. 2016).

¹⁴²⁾ § 69 samt Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

⁴ Keine Genehmigung des Regierungsrates ist erforderlich, wenn neue Konzepte in den folgenden Bereichen erprobt werden sollen:

- a) Einführung von neuen Kulturtechniken im Kindergarten;
- b) Altersgemischtes Lernen in der Primarstufe;
- c) Erhöhung der Durchlässigkeit in der Sekundarschule.

⁵ Erfahrungsschulen müssen das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und den Übertritt an die Anschlusschulen gewährleisten.

⁶ Die Bezeichnung als Erfahrungsschule ist befristet. Die Befristung kann verlängert oder verkürzt werden.

⁷ Das zuständige Departement legt die Ausführungsbestimmungen für eine Erfahrungsschule in Richtlinien fest.

⁸ Die Erfahrungsschulen werden evaluiert.

§ 70.¹⁴³⁾ *Schulbesuchstage*

¹ Jährlich finden an jeder Schule öffentliche Schulbesuchstage statt. Die einzelnen Schulen können einen öffentlichen Schlussakt abhalten.

§ 71.¹⁴⁴⁾ *Ferien*

¹ Die jährlichen Ferien betragen für alle Schulen zwölf bis dreizehn Wochen.

§ 72.¹⁴⁵⁾ *Unterrichtsform*

§ 73.¹⁴⁶⁾ *Unterrichtszeit und Tagesstrukturen in der Volksschule*

¹ Am Vormittag erfolgt der Unterricht in der Volksschule im Rahmen von Blockzeiten.

² Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen).

³ Bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen werden die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigt.

⁴ Die Betreuungsleistung in den Tagesstrukturen kann von privaten Institutionen erbracht werden.

¹⁴³⁾ § 70 samt Titel geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁴⁴⁾ § 71 in der Fassung des G vom 27. 6. 1957.

¹⁴⁵⁾ § 72 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁴⁶⁾ § 73 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 8. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

§ 74. *Verordnungen* ¹⁴⁷⁾

¹ Der Regierungsrat erlässt auf Antrag des Erziehungsrats die zur Ausführung des Schulgesetzes erforderlichen Verordnungen. ¹⁴⁸⁾

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über ¹⁴⁹⁾

- a) ...
- b) die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide
- c) das Absenzenwesen und die Dispensationen
- d) die Disziplinar massnahmen
- e) die Lehrpersonen
- e^{hio}) die Maturitätskurse für Berufstätige (§ 44)
- e^{ier}) den Passerelle-Lehrgang (§ 45)
- f) das Bildungszentrum Gesundheit Basel (§ 52)
- g) die Förderangebote, verstärkten Massnahmen und Fördermassnahmen vor der Einschulung (§§ 63b, 64 und 64a)
- h) die Unterrichtslektionen (§ 67a)
- i) die Klassengrössen (§ 67b)
- j) die Tagesstrukturen (§§ 73 und 75 Abs. 5)
- k) die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien (§ 75 Abs. 3)
- k^{hio}) den von den öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verantworteten Religionsunterricht (§ 77 Abs. 3)
- l) die Schulräte (§ 79a)
- m) die Schulkommissionen (§ 80ff.)
- n) die Volksschulleitung (§ 87a)
- o) die Schulleitungen (§§ 87c und 88)
- p) die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (§§ 91 und 91a)
- p^{hio}) die Schülerinnen und Schüler (§ 91b)
- q) die Konferenzen (§ 117ff.)
- r) die kantonale Schulkonferenz (§§ 124ff.)
- s) die Anerkennung von Privatschulen, die staatliche Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse ausstellen dürfen (§ 134a)

¹⁴⁷⁾ § 74 Titel in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁴⁸⁾ § 74 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁴⁹⁾ § 74 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

§ 74a.¹⁵⁰⁾ *Schulstandorte und Angebotsprofile*

¹ Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legen die Schulstandorte und im Rahmen der Vorgaben deren Angebotsprofile fest.¹⁵¹⁾

§ 75. *Kosten des Schulwesens*

¹ Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über den Besuch der Schulen der beruflichen Grundbildung.¹⁵²⁾

² Die Lehrmittel und die für den Unterricht notwendigen Verbrauchsmaterialien werden in den staatlichen Schulen während der Dauer der Schulpflicht grundsätzlich unentgeltlich abgegeben.¹⁵³⁾

³ Der Regierungsrat regelt die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien.¹⁵⁴⁾

⁴ ...¹⁵⁵⁾

⁵ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten für die Tagesstrukturen. Der Regierungsrat legt die Höhe und die Berechnungsmodalitäten der Beiträge fest.¹⁵⁶⁾

§ 76.

¹ Der Staat trägt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite die gesamten Kosten des Schulwesens, soweit sie nach den Erlassen und Beschlüssen der zuständigen Behörden von der Schule bestritten werden sollen.¹⁵⁷⁾

² ...¹⁵⁸⁾

¹⁵⁰⁾ § 74a samt Titel eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)). Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 3.

¹⁵¹⁾ § 74 Abs. 1 geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

¹⁵²⁾ § 75 Abs. 1 in der Fassung GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

¹⁵³⁾ § 75 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

¹⁵⁴⁾ § 75 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2016, publiziert am 22. 5. 2010; Geschäftsnr. [09.2064](#)).

¹⁵⁵⁾ § 75 Abs. 4 (beigefügt durch GRB vom 16. 10. 1985 (wirksam seit 1. 12. 1985); aufgehoben durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 1. 8. 2015; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹⁵⁶⁾ § 75 Abs. 5 beigefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 8. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

¹⁵⁷⁾ § 76 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

¹⁵⁸⁾ § 76 Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

§ 77.¹⁵⁹⁾ *Von den öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verantworteter Religionsunterricht*

¹ Die Erteilung des von den öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verantworteten Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften.

² Die staatlichen Behörden stellen den Kirchen und Religionsgemeinschaften im dritten und vierten Schuljahr wöchentlich eine Stunde und vom fünften bis zum elften Schuljahr im Rahmen des obligatorischen Unterrichts wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.

³ Die Regelung im Einzelnen erfolgt durch eine Verordnung, die vom Regierungsrat im Einvernehmen mit öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften erlassen wird.

⁴ Den Lehrpersonen der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.

⁵ Der Besuch des Religionsunterrichts ist freiwillig.

§ 77a.¹⁶⁰⁾ *Schulgebet*

III. Schulbehörden, Schulaufsicht

§ 78. *Aufsicht über das Schulwesen*

¹ Die Ausführung der Schulgesetze und die Oberaufsicht über alle öffentlichen und privaten Schulen liegen dem Erziehungsdepartement ob.

§ 79. *Erziehungsrat*

¹ Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben.¹⁶¹⁾

¹⁵⁹⁾ § 77 samt Titel in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

¹⁶⁰⁾ § 77a (beigefügt durch G vom 15. 3. 1934) aufgehoben durch Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁶¹⁾ § 79 Abs. 1 in der Fassung des G vom 20. 2. 1958.

² Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweilen zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die Gemeinden Bettingen und Riehen, verschiedene Berufe und beide Geschlechter berücksichtigt werden. ¹⁶²⁾

³ Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen an einer öffentlichen oder privaten Schule tätig sein. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehr- und Fachpersonen und Schulleitungen im Ruhestand. ¹⁶³⁾

⁴ Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und der Schulkommissionen der Schulen. ¹⁶⁴⁾

⁵ Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März ¹⁶⁵⁾

⁶ Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne (§ 68) und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erlass der Verordnungen (§ 74). ¹⁶⁶⁾

⁷ ... ¹⁶⁷⁾

⁸ Er bestimmt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf Antrag des Erziehungsdepartements die obligatorischen Lehrmittel. Bei der Prüfung neu einzuführender sowie bei der Überprüfung und Ersetzung bestehender Lehrmittel wirken die Lehr- und Fachpersonen mit. ¹⁶⁸⁾

⁹ ... ¹⁶⁹⁾

¹⁰ ... ¹⁷⁰⁾

¹¹ ... ¹⁷¹⁾

¹⁶²⁾ § 79 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 20. 2. 1958; Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)); Abs. 2 erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁶³⁾ § 79 Abs. 3 in der Fassung des G vom 20. 2. 1958; geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹⁶⁴⁾ § 79 Abs. 4 in der Fassung von Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁶⁵⁾ § 79 Abs. 5 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁶⁶⁾ § 79 Abs. 6 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁶⁷⁾ § 79 Abs. 7 aufgehoben durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁶⁸⁾ § 79 Abs. 8 aufgehoben durch GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001); dadurch wurden die bisherigen Abs. 9–14 zu Abs. 8–13; Abs. 8 (ursprünglich Abs. 9) in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹⁶⁹⁾ § 79 Abs. 9 (ursprünglich Abs. 10) aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

¹⁷⁰⁾ § 79 Abs. 10 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 17. 8. 2015; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

¹⁷¹⁾ § 79 Abs. 11 (ursprünglich Abs. 12) aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

¹² Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.

¹³ Die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.

§ 79a.¹⁷²⁾ *Schulräte*

¹ Jedem Schulstandort der Volksschule ist ein Schulrat zugeordnet. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.¹⁷³⁾

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen fest, insbesondere die Einberufung, die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und jene der schulexternen Mitglieder.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen für die von den Gemeinden geführten Schulen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte. §§ 79b und 79c sind nicht anwendbar.

§ 79b.¹⁷⁴⁾ *Zusammensetzung der Schulräte*

¹ Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.
- b) ¹⁷⁵⁾ vier schulexterne Mitglieder: zwei vom Elternrat gewählte Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.
- c) ¹⁷⁶⁾ zwei schulinterne Mitglieder: eine Vertretung der Schulleitung und eine von der Schulkonferenz gewählte Vertretung der Lehr- und Fachpersonen.

² Die Schülerschaft einer Schule der Sekundarschule kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.¹⁷⁷⁾

³ Für die Zusammensetzung der Schulräte gelten folgende Vorschriften:

- a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.

¹⁷²⁾ § 79a samt Titel eingefügt durch Abschn. VI des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2010 für die Stufen Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für die Kindergärten und Primarschule seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁷³⁾ § 79a Abs. 1 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹⁷⁴⁾ § 79b samt Titel eingefügt durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2010 für die Stufen Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für die Kindergärten und Primarschule seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁷⁵⁾ § 79b Abs. 1 lit. b geändert durch GRB vom 11. 03. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.0087.01](#)).

¹⁷⁶⁾ § 79b Abs. 1 lit. c geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹⁷⁷⁾ § 79b Abs. 2 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)); erneut geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 17. 8. 2015; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

- b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 79c. ¹⁷⁸⁾ *Aufgaben der Schulräte*

¹ Der Schulrat kann von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden. Er versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung ab.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrates haben zusätzlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. ¹⁷⁹⁾ Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulkonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehr- und/oder Fachperson und die Schulleitung.
2. ¹⁸⁰⁾ Sie genehmigen das Schulleitbild.
3. Sie genehmigen die von der Schulleitung erlassene und in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz, der Schülerschaft und der Hauswartung erarbeitete Hausordnung.
4. Sie können informelle Anfragen an die Schulleitung stellen.
5. Sie können Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung stellen.
6. ¹⁸¹⁾ Sie können eine Schulkonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes verlangen. Die schulinternen Mitglieder haben dabei eine beratende Stimme.

³ Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen tritt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Mitglied in Ausstand.

¹⁷⁸⁾ § 79c samt Titel eingefügt durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2010 für die Stufen Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für die Kindergärten und Primarschule seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁷⁹⁾ § 79c Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 1) geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹⁸⁰⁾ § 79c Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 3) geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁸¹⁾ § 79c Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 6) geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

§ 80.¹⁸²⁾ *Schulkommissionen*¹⁸³⁾

¹ Jedem Schulstandort der Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote ist eine Schulkommission zugeordnet.¹⁸⁴⁾

² Die Schulkommissionen und deren Präsidentinnen bzw. Präsidenten werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt.¹⁸⁵⁾

³ Präsidentin bzw. Präsident und Mitglieder der Schulkommissionen erhalten ein Sitzungsgeld und eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.¹⁸⁶⁾

⁴ ...¹⁸⁷⁾

§ 81.¹⁸⁸⁾

¹ Das Erziehungsdepartement hat das Recht, zur Behandlung oder zur Entscheid bestimmter Fragen alle Schulkommissionen oder einzelne Gruppen von Schulkommissionen zu gemeinsamen Sitzungen unter dem Vorsitz der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder einer von dieser bzw. diesem bezeichneten Person einzuberufen.

¹⁸²⁾ § 80 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980.

¹⁸³⁾ § 80 Titel geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁸⁴⁾ § 80 Abs. 1 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007 angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#); Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung: Siehe diesbezüglich Anhang Ziff. 1; Abs. 1 erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#); erneut geändert durch Abschn. VII des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)); erneut geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

¹⁸⁵⁾ § 80 Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 18. 2. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1994); dadurch wurden die bisherigen Abs. 3 und 4 zu Abs. 2 und 3; Abs. 2 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁸⁶⁾ § 80 Abs. 3 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁸⁷⁾ § 80 Abs. 4 aufgehoben durch Abschn. IX des GRB vom 20. 2. 2008 (Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)), wirksam seit 10. 8. 2009 gemäss RRB vom 16. 6. 2009; Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1.

¹⁸⁸⁾ § 81 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

§ 82.¹⁸⁹⁾ *Zusammensetzung der Schulkommissionen*

¹ Die Schulkommissionen bestehen aus je sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten.

§ 83.

¹ Als Mitglieder der Schulkommissionen sind wählbar:¹⁹⁰⁾

- a) ¹⁹¹⁾ im Kanton niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind;
- b) ¹⁹²⁾ im Kanton niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer.

§ 84.

¹ Für die Zusammensetzung der Schulkommissionen gelten folgende Vorschriften:¹⁹³⁾

- a) ¹⁹⁴⁾ Die Mehrheit der Schulkommissionsmitglieder müssen Väter oder Mütter von Kindern sein, welche die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben.
- b) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- c) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 85.

¹ Eine Vertretung der Schulleitung nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil.¹⁹⁵⁾

² Die Schulkonferenz wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je zwei ständige Vertretungen in die Schulkommission sowie je einen Ersatz.¹⁹⁶⁾

¹⁸⁹⁾ § 82 in der Fassung von Abschn. VII. des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen an der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁹⁰⁾ § 83 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980; 1. Satz geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009, Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)); lit. a und b geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁹¹⁾ § 83 lit. a geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁹²⁾ § 83 lit. b geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

¹⁹³⁾ § 84 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980; 1. Satz geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁹⁴⁾ § 84 lit. a geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁹⁵⁾ § 85 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁹⁶⁾ § 85 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

³ Die Schülerschaft kann aus ihrem Kreis zwei Vertretungen in die Schulkommission wählen.¹⁹⁷⁾

⁴ Die Vertretungen der Schulleitung, der Lehr- und Fachperson und der Schülerschaft haben in den Sitzungen der Schulkommission beratende Stimme. Die Vertretungen der Schulleitung und der Lehr- und Fachpersonen befinden sich im Ausstand, soweit ihre eigenen Dienstverhältnisse zur Behandlung kommen. Die Vertretungen der Schülerschaft nehmen an den Beratungen von Personalangelegenheiten nicht teil.¹⁹⁸⁾

⁵ Eine Vertretung der Lehr- und Fachperson kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche in die Schulkommission abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.¹⁹⁹⁾

§ 86.²⁰⁰⁾ *Aufgaben der Schulkommissionen*²⁰¹⁾

¹ Die Schulkommissionen sind die Aufsichtsbehörde für die ihnen zugeordneten Schulstandorte.²⁰²⁾

² Insbesondere kommen ihnen folgende Befugnisse zu:

- 1.²⁰³⁾ Sie genehmigen Anstellungen von Lehr- und Fachpersonen (§§ 94 und 97bis).
- 2.²⁰⁴⁾ Sie genehmigen Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27ff. Personalgesetz).
- 3.²⁰⁵⁾ Sie stellen der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§§ 92ff.) Antrag über die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern.

¹⁹⁷⁾ § 85 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

¹⁹⁸⁾ § 85 Abs. 4 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

¹⁹⁹⁾ § 85 Abs. 5 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁰⁰⁾ § 86 in der Fassung des G vom 16. 10. 1980, geändert durch GRB vom 18. 10. 1984 (wirksam seit 11. 3. 1985) sowie § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100);

²⁰¹⁾ § 86 Titel geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

²⁰²⁾ § 86 Abs. 1 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁰³⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 1) eingefügt durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁰⁴⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 2) eingefügt durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#))

²⁰⁵⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 3) (bisher Alinea 1) geändert durch GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

4. ²⁰⁶⁾ Sie wirken im Rahmen des Schulgesetzes bei Anstellungen der Mitglieder der Schulleitungen mit und äussern sich zu den in der Schule anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Lehrfunktion.
5. ²⁰⁷⁾ Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulkonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehr- und/oder Fachperson und die Schulleitung.
6. Sie beaufsichtigen die Amtsführung der Schulleitung.
7. ²⁰⁸⁾ ...
8. ²⁰⁹⁾ Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden gegen Schulleitungen.
9. ²¹⁰⁾ ...
10. ²¹¹⁾ Sie können Schülerinnen und Schüler zu Gesprächen einladen.
11. ²¹²⁾ Sie verfügen Schulausschlüsse gemäss § 61.
12. ²¹³⁾ Sie können bei der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung Anträge stellen.
13. ²¹⁴⁾ Die Mitglieder der Schulkommissionen sind befugt, mit beratender Stimme an den Schulkonferenzen teilzunehmen. Sie sind dazu einzuladen.

²⁰⁶⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 4) (bisher Alinea 2) geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#));

²⁰⁷⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 5) (bisher Alinea 3) geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁰⁸⁾ § 86 Abs. 2 Ziff. 7 aufgehoben durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁰⁹⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 8) (bisher Alinea 6) geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²¹⁰⁾ § 86 Abs. 2 Ziff. 9 aufgehoben durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²¹¹⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 10) (bisher Alinea 8) geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#));

²¹²⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 11) (bisher Alinea 9) geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#));

²¹³⁾ § 86 Abs. 2 Ziff. 12 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²¹⁴⁾ § 86 Abs. 2 Alinea (resp. Ziff. 13) (bisher Alinea 11) geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

§ 87.²¹⁵⁾ *Rekursrecht***§ 87a.**²¹⁶⁾ *Volksschulleitung*

¹ Die Gesamtleitung der Volksschule obliegt einer Volksschulleitung. Diese legt für den ganzen Kanton die Ziele der Volksschule fest und überwacht die Zielerreichung.

² ...²¹⁷⁾

³ ...²¹⁸⁾

§ 87b. *Leitung Mittelschulen und Berufsbildung*²¹⁹⁾

¹ Die Gesamtleitung der weiterführenden Schulen obliegt einer Leitung Mittelschulen und Berufsbildung. Diese legt die Ziele der weiterführenden Schulen fest und überwacht die Zielerreichung.²²⁰⁾

§ 87c.²²¹⁾ *Schulleitungen für die Schulstandorte der Volksschule*²²²⁾

¹ Die unmittelbare Leitung der einzelnen, nach § 74a eingerichteten, Schulstandorte der Volksschule obliegt einer Schulleitung.²²³⁾

² An den Standorten der Primarstufe gibt es für die zugehörigen Kindergärten und die Primarschule eine gemeinsame Schulleitung.²²⁴⁾

²¹⁵⁾ § 87 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01 / 10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02 / 10.0413.02](#)). Abschn. II dieses GRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Laufende Verfahren gemäss § 87 Schulgesetz werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

²¹⁶⁾ § 87a samt Titel: eingefügt durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2010 für die Stufen Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für Kindergärten und Primarschulen seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

²¹⁷⁾ § 87a Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

²¹⁸⁾ § 87a Abs. 3 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

²¹⁹⁾ § 87b Titel (eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010) geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²²⁰⁾ § 87 b Abs. 1 eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)); dadurch wurde der bisherige § 87b zu § 87c; geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²²¹⁾ § 87c (ursprünglich § 87b) samt Titel in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²²²⁾ § 87 Titel (ursprünglich § 87b) in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²²³⁾ § 87 Abs. 1 (ursprünglich § 87b) in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²²⁴⁾ § 87 Abs. 2 (ursprünglich § 87b) in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³ Die Schulleitung verfügt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie. Sie kann alle Mitarbeitenden der Schule zu Schulsitzungen einberufen. ²²⁵⁾

⁴ Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden kann den einzelnen Schulleitungsmitgliedern neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen. ²²⁶⁾

§ 88. *Schulleitungen für die Schulstandorte der Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote* ²²⁷⁾

¹ Die unmittelbare Leitung der einzelnen, nach § 74a eingerichteten, Schulstandorte der Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote obliegt einer Schulleitung (Rektorat). ²²⁸⁾

² Sie setzt sich aus Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren und allenfalls weiteren von den Rektorinnen und Rektoren bezeichneten Personen zusammen. ²²⁹⁾

³ Die Schulleitung verfügt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie. Sie kann alle Mitarbeitenden der Schule zu Schulsitzungen einberufen. ²³⁰⁾

⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung kann der Rektorin oder dem Rektor neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen. ²³¹⁾

§ 88^{bis}. ²³²⁾ *Lehrpersonen*

¹ Lehrpersonen sind Personen, die für den Regel- und Förderunterricht (Regellehrpersonen) oder für die Heilpädagogik (schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen) zuständig sind.

²²⁵⁾ § 87 Abs. 3 geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²²⁶⁾ § 87 Abs. 4 (ursprünglich § 87b) in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²²⁷⁾ § 88 Titel geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²²⁸⁾ § 88 Abs. 1 geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²²⁹⁾ § 88 Abs. 2 geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

²³⁰⁾ § 88 Abs. 3 geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²³¹⁾ § 88 Abs. 4 geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²³²⁾ § 88^{bis} eingefügt durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

§ 88^{er}. ²³³⁾ *Fachpersonen*

¹ Fachpersonen sind Personen, die für Logopädie, Psychomotorik, Tagesstrukturen, Unterrichtsassistenz oder die Mediothek zuständig sind.

§ 88a. ²³⁴⁾ *Rechtsmittel*

¹ Entscheide der Lehrpersonenteams und der Schulleitungen können in den vom Kanton geführten Schulen nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.

² Entscheide der Schulkommissionen, der Volksschulleitung und der Leitung der Mittelschulen und Berufsbildung können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes bei der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden. ²³⁵⁾

§ 89. ²³⁶⁾ *Quartierleitungen und Schulhausleitungen***§ 90.** ²³⁷⁾ *Fachinspektorate***§ 91.** *Erziehungsberechtigte*

¹ Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen. ²³⁸⁾

² Die Schulleitung sorgt für Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere durch folgende Mittel:

- a) ²³⁹⁾ Elternveranstaltungen
- b) ²⁴⁰⁾ Organisation von Schulbesuchstagen;
- c) ²⁴¹⁾ Orientierung der Erziehungsberechtigten über die Ziele der Schule und die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten.

²³³⁾ § 88^{er} eingefügt durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²³⁴⁾ § 88a eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

²³⁵⁾ § 88 Abs. 2 geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²³⁶⁾ § 89 aufgehoben durch Abschn. VII des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen an der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

²³⁷⁾ § 90 aufgehoben durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)); Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1.

²³⁸⁾ § 91 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.0087.01](#)).

²³⁹⁾ § 91 Abs. 2 lit. a geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²⁴⁰⁾ § 91 Abs. 2 lit. b in der Fassung des GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.0087.01](#)).

²⁴¹⁾ § 91 Abs. 2 lit. c in der Fassung des GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.0087.01](#)).

³ Die Schulleitung kann mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen. ²⁴²⁾

⁴ Den Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, von den Lehr- und Fachpersonen und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden. ²⁴³⁾

⁵ Die Lehr- und Fachpersonen oder die Schulleitung informieren die Erziehungsberechtigten regelmässig über die Entwicklung, die Leistungen und das Verhalten ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehr- und Fachpersonen oder die Schulleitung von sich aus über Belange, die für den Schulalltag ihrer Kinder wichtig sind. ²⁴⁴⁾

⁶ Schule und Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler unter geeigneten Bedingungen lernen können. ²⁴⁵⁾

⁷ Die Erziehungsberechtigten haben das Recht

- a) ²⁴⁶⁾ in Fragen des Lernens und der Schullaufbahn beraten zu werden;
- b) ²⁴⁷⁾ Elternveranstaltungen zu veranlassen.

⁸ Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten: ²⁴⁸⁾

- a) sie sorgen dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und ausserhalb der Schule besuchen können;
- b) sie dürfen ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen;
- c) ²⁴⁹⁾ sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehr- und Fachperson oder von der Schulleitung angeordnet werden;
- d) sie halten ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule an.
- e) ²⁵⁰⁾ sie lassen ihr Vorschulkind, sofern es im Hinblick auf den Kindergarten eintritt über unzureichende Deutschkenntnisse verfügt, eine Einrichtung mit integrierter Sprachförderung besuchen.

²⁴²⁾ § 91 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.0087.01](#)).

²⁴³⁾ § 91 Abs. 4 geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²⁴⁴⁾ § 91 Abs. 5 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁴⁵⁾ § 91 Abs. 6 in der Fassung des GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.0087.01](#)).

²⁴⁶⁾ § 91 Abs. 7 lit. a in der Fassung des GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.0087.01](#)).

²⁴⁷⁾ § 91 Abs. 7 lit. b geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²⁴⁸⁾ § 91 Abs. 8 in der Fassung des GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.0087.01](#)).

²⁴⁹⁾ § 91 Abs. 8 lit. c geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁵⁰⁾ § 91 Abs. 8 lit. e beigefügt durch GRB vom 21. 10. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2013; Geschäftsnr. [09.0409](#)).

⁹ Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten gemäss Abs. 8 wiederholt verletzen, können auf Antrag der Schulleitung oder der Leitung Volksschulen bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000 belegt werden. In den vom Kanton geführten Schulen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.²⁵¹⁾

§ 91a.²⁵²⁾ *Elterndelegierte, Elternräte*

¹ Auf den Stufen der obligatorischen Schulzeit wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jährlich je Schulklasse zwei Elterndelegierte.

² Aufgaben der Elterndelegierten sind:

- a) die Kontakte der Erziehungsberechtigten untereinander zu fördern;
- b) die Elterninitiativen der Schulklasse zu koordinieren;
- c) ²⁵³⁾ als Ansprechpersonen für die Lehr- und Fachpersonen zur Verfügung zu stehen.

³ Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Der Elternrat kann sich mit Schulthemen befassen, welche die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler betreffen, und sich als Ansprechpartner für die Schulleitung zur Verfügung stellen.

⁴ Der Elternrat wählt in den vom Kanton geführten Schulen die Vertretung der Erziehungsberechtigten im Schulrat.

⁵ Auf den Stufen der Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote können die Erziehungsberechtigten je Schulklasse zwei Elterndelegierte wählen. Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Für die Aufgaben der Elterndelegierten und des Elternrates gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.²⁵⁴⁾

§ 91b.²⁵⁵⁾ *Schülerinnen und Schüler*

¹ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.

² Den Schülerinnen und Schülern steht das Recht zu, von den Lehr- und Fachpersonen und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.

³ Die Schülerinnen und Schüler werden in die sie betreffenden Entscheide angemessen einbezogen, soweit nicht ihr Alter und ihre Reife oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb.

²⁵¹⁾ § 91 Abs. 9 geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²⁵²⁾ § 91a eingefügt durch GRB vom 11. 3. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [09.0087.01](#)).

²⁵³⁾ § 91a Abs. 2 lit. c geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁵⁴⁾ § 91 Abs. 5 geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²⁵⁵⁾ § 91b eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

⁵ Die Schulleitung kann mit den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele abschliessen.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler.

IV. Volksschulleitung, Leitung Mittelschulen und Berufsbildung, Schulleitungen und Lehr- und Fachpersonen ²⁵⁶⁾

(IV.)1. Voraussetzungen der Anstellung, Anstellungsbehörden und Anstellungsverfahren

1. Allgemeines

§ 92. ²⁵⁷⁾

¹ Das Verfahren für die durch die Schulleitung, die Volksschulleitung, die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung sowie die Leitung Tagesstrukturen vorzunehmenden Anstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, sofern das Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen. Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94–97, 97^{bis}, 97b–100 sowie 110–112 sind nicht anwendbar. ²⁵⁸⁾

²⁵⁶⁾ Abschnittstitel IV. in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)); erneut geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²⁵⁷⁾ § 92 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

²⁵⁸⁾ § 92 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)); erneut geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)); erneut geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)). Satz 2 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)). Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1; erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)). Satz 3 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

² Die Ausschreibung freiwerdender oder neuer Stellen erfolgt nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

2. Lehrpersonen ²⁵⁹⁾

§ 93. ²⁶⁰⁾

¹ Wer den erforderlichen Fähigkeitsausweis besitzt, kann als Lehrerin oder Lehrer angestellt werden.

² Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher kann, auf Antrag der zuständigen Schulleitung und bei den weiterführenden Schulen zusätzlich auf Antrag der zuständigen Schulkommission, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen. ²⁶¹⁾

^{2bis} Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann eine Lehrperson vom staatlichen und privaten Schuldienst ausschliessen, wenn sie ihre Berufspflichten schwer verletzt oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens, schwer beeinträchtigt erscheint. Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher meldet den Ausschluss vom Schuldienst der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Aufnahme in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung. ²⁶²⁾

²⁵⁹⁾ Titel 2. in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁶⁰⁾ § 93 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100)

²⁶¹⁾ § 93 Abs. 2 in der Fassung von Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009 für die Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für Kindergärten und Primarschulen seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)). Für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 lautet § 93 Abs. 2 für Kindergärten und Primarschulen wie folgt. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 4; erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁶²⁾ § 93 Abs. 2^{bis} eingefügt durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³ Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer vom Kanton geführten Schule angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen. Für Versetzungen innerhalb der vom Kanton geführten Volksschule ist die Volksschulleitung für Versetzungen innerhalb der weiterführenden Schulen die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung zuständig. ²⁶³⁾

⁴ Das zuständige Departement kann mit anderen schweizerischen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerinnen- und Lehrerdiplomen Vereinbarungen abschliessen. ²⁶⁴⁾

§ 94.

¹ Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. ²⁶⁵⁾

² Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheiden in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen die Schulkommission. ²⁶⁶⁾

³ ... ²⁶⁷⁾

²⁶³⁾ § 93 Abs. 3 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#). Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff.1. Abs. 3 erster Satz geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)); Zweiter Satz eingefügt durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009 für Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für Kindergärten und Primarschulen seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)) Für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 lautet § 93 Abs. 3 für Kindergärten und Primarschulen wie folgt. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 5; erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)); erneut geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²⁶⁴⁾ § 93 Abs. 4 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

²⁶⁵⁾ § 94 Abs. 1 in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 1 geändert durch Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009 für Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für Kindergärten und Primarschule seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)). Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1; erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)); erneut geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²⁶⁶⁾ § 94 Abs. 2 in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Abs. 2 Satz 2 in der Fassung von Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009 für Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für Kindergärten und Primarschule seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1; erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁶⁷⁾ § 94 Abs. Abs. 3 aufgehoben durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

⁴ Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen der Genehmigung durch die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission. ²⁶⁸⁾

§ 95. ²⁶⁹⁾

¹ Die Anstellung erfolgt in den ersten vier Jahren grundsätzlich mit auf ein Jahr befristeten Arbeitsverträgen. Die Anstellungsbehörde kann unter Berücksichtigung der Veränderungen im Schulbereich vor Ablauf der vier Jahre eine unbefristete Anstellung vornehmen.

² Im unbefristeten Arbeitsverhältnis beträgt die Kündigungsfrist für beide Parteien drei Monate. Die Kündigung kann jeweils auf das Ende eines Schulsemesters erfolgen.

3. ... ²⁷⁰⁾

§ 96. ²⁷¹⁾

¹ Kann ein freigewordenes oder neugeschaffenes Unterrichtspensum nicht sofort durch eine Lehrperson besetzt werden, welche über eine für die betreffende Schulstufe erforderliche Lehrberechtigung verfügt, so stellt die Schulleitung befristet eine Aushilfe an.

§ 97. ²⁷²⁾

¹ Müsste wegen Erkrankung der Lehrerin oder des Lehrers oder aus anderen Gründen der Unterricht voraussichtlich eingestellt werden, so stellt die Schulleitung befristet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter an.

² Die Vertretung darf nur aus zwingenden Gründen länger als zwei Jahre dauern.

²⁶⁸⁾ § 94 Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)). Für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 lautet § 94 für die Kindergärten und Primarschulen der Stadt Basel wie folgt: Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 6; erneut geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)); erneut geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²⁶⁹⁾ § 95 in der Fassung von § 44 lit. 1 des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Übergangsbestimmung: Siehe Anhang, Ziff. 1.

²⁷⁰⁾ Titel 3. aufgehoben durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁷¹⁾ § 96 in der Fassung des GRB vom 9. 5. 2001 (wirksam seit 1. 8. 2001); Titel in der Fassung von § 44 lit. 1 des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2001, SG 162.100); geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁷²⁾ § 97 in der Fassung von § 44 lit. 1 des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Übergangsbestimmung: Siehe Anhang, Ziff. 1.

3a. Fachpersonen ²⁷³⁾**§ 97^{bis}.** ²⁷⁴⁾

¹ Anstellungsbehörde für die Fachpersonen Logopädie, Psychomotorik, Unterrichtsassistent, Mediothek und die Leitung Tagesstrukturen ist die Schulleitung, für die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen die Leitung Tagesstrukturen.

² Die unbefristeten Anstellungen der Fachpersonen sind in der Volksschule von der Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen von der Schulkommission zu genehmigen. ²⁷⁵⁾

³ Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission. ²⁷⁶⁾

⁴ Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer Schule angestellten Fachpersonen unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule zu versetzen. Für Versetzungen innerhalb der Volksschule ist die Volksschulleitung, für Versetzungen innerhalb der weiterführenden Schulen die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung zuständig. ²⁷⁷⁾

4. Volksschulleitung und Leitung Mittelschulen und Berufsbildung ²⁷⁸⁾**§ 97a.** ²⁷⁹⁾

¹ Anstellungsbehörde für die Leiterin oder den Leiter der Volksschulen sowie der Mittelschulen und Berufsbildung ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher.

²⁷³⁾ Titel 3a. eingefügt durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁷⁴⁾ § 97^{bis} eingefügt durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁷⁵⁾ § 97^{bis} Abs. 2 geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²⁷⁶⁾ § 97^{bis} Abs. 3 geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²⁷⁷⁾ § 97^{bis} Abs. 4 geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²⁷⁸⁾ Titel 4. geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²⁷⁹⁾ § 97 a in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

5. Schulleitungen für die Standorte der Volksschule ²⁸⁰⁾**§ 97b.** ²⁸¹⁾

¹ Anstellungsbehörde für die Schulleitungen der Volksschule ist die Volksschulleitung. Der Vorstand der Schulkonferenz sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats sind vor der Anstellung anzuhören. Sie unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

6. Schulstandorte der Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote ²⁸²⁾**§ 98.** ²⁸³⁾ *Rektorinnen und Rektoren* ²⁸⁴⁾

¹ Anstellungsbehörde für die Rektorinnen und Rektoren ist die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung. Der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission sind vor der Anstellung anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Die Vorstandsmitglieder der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission unterstehen – als an der Anstellung Beteiligte – der Schweigepflicht.

7. ... ²⁸⁵⁾**§ 99.** ²⁸⁶⁾ *Konrektorinnen und Konrektoren* ²⁸⁷⁾

¹ Anstellungsbehörde für Konrektorinnen und Konrektoren ist – nach Genehmigung der vorgeschlagenen Person durch die Schulkommission – die Rektorin oder der Rektor. Wo sich mehrere Rektorinnen oder Rektoren ein Rektorat teilen, hat die Anstellung einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulkommission.

²⁸⁰⁾ Titel 5. geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁸¹⁾ § 97b samt Titel in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

²⁸²⁾ Titel 6. geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#), publiziert am 29. 10. 2014).

²⁸³⁾ § 98 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)) geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

²⁸⁴⁾ Titel eingefügt durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)); erneut geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²⁸⁵⁾ Titel 7. aufgehoben durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁸⁶⁾ § 99 in der Fassung von § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); Übergangsbestimmung: Siehe Anhang, Ziff. 1.

²⁸⁷⁾ Titel eingefügt durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

§ 100.²⁸⁸⁾ *Jahresarbeitszeit*

¹ Für alle Mitarbeitenden der vom Kanton geführten Schulen gilt die kantonal festgelegte Jahresarbeitszeit.

² Für Lehrpersonen, die nach den vom Erziehungsrat erlassenen Stundentafeln unterrichten, gelten im Rahmen der Jahresarbeitszeit zusätzlich die Bestimmungen über die Pflichtlektionen nach § 101.

§ 101.²⁸⁹⁾ *Pflichtlektionen*

¹ Die wöchentlichen Pflichtlektionenzahlen der Lehrpersonen betragen je nach Unterrichtsstufe und -art (Fach):²⁹⁰⁾

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Kindergärten | 32 Lekt. |
| 2. | Primarschulen | 28 Lekt. |
| 2.1. | ²⁹¹⁾ | |
| 3. | | |
| 4. | ²⁹²⁾ Sekundarschule | 25 Lekt. |
| 4.1. | ²⁹³⁾ Zentrum für Brückenangebote | 25 Lekt. |
| 5. | Gymnasien und Fachmaturitätsschule | 21 Lekt. |
| 5.1. | Musik | 21 Lekt. |
| 5.2. | Bildnerisches Gestalten | 21 Lekt. |
| 5.3. | Bürokommunikation | 25 Lekt. |
| 5.4. | Textilarbeit und Werken | 25 Lekt. |
| 5.5. | Hauswirtschaft | 25 Lekt. |
| 5.6. | Sport | 25 Lekt. |
| 6. | | |
| 7. | Allgemeine Gewerbeschule Basel, Berufsfachschule Basel, Schule für Gestaltung | 25 Lekt. |
| 7.1. | ²⁹⁴⁾ Berufsmaturitätsschulen (inkl. Wirtschaftsmittelschule) | 21 Lekt. |

² Die Pflichtlektionenzahl der Lehrpersonen der sonderschulischen Spezialangebote richtet sich nach der Stufe, an der unterrichtet wird.²⁹⁵⁾

²⁸⁸⁾ § 100 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²⁸⁹⁾ § 101 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

²⁹⁰⁾ § 101 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

²⁹¹⁾ § 101 Abs. 1 Ziff. 2.1. aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

²⁹²⁾ § 101 Abs. 1 lit. 4 geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 17. 8. 2015; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)) unter der Massgabe, dass für die Lehrpersonen der WBS § 101 Abs. 1 Ziff. 4 bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 gültig bleibt.

²⁹³⁾ § 101 Abs. 1 Ziff. 4.1 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 1. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁹⁴⁾ § 101 Abs. 1 Ziff. 7.1 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 1. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

²⁹⁵⁾ § 101 Abs. 2 eingefügt durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)). Dadurch wurden die bisherigen Abs. 2 bis 4 zu Abs. 3 bis 5.

³ Die Pflichtlektionen von Lehrpersonen, deren Pensen aus Unterricht mit verschiedenen Pflichtstundenansätzen zusammengesetzt sind, werden so festgesetzt, dass die grösstmögliche Annäherung an den Beschäftigungsgrad 100% entsteht. Dieser darf jedoch nicht überschritten werden. ²⁹⁶⁾

⁴ Pflichtlektionen beziehen sich auf die vom Erziehungsrat erlassenen Stundentafeln. Eine Pflichtlektion entspricht einem Zeitwert von 45 Minuten. Zur Pflichtlektion gehört nebst dem Unterricht die entsprechende Vor- und Nachbereitung. ²⁹⁷⁾

⁵ Im Schuljahr, das der Vollendung des 57. Altersjahres folgt, ermässigen sich die Pflichtlektionen sämtlicher Kategorien um je zwei Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, und um eine Stunde bei einem Beschäftigungsgrad ab 50%. ²⁹⁸⁾

⁶ Die Schulleitung kann einer Lehrperson nach Vollendung des 57. Altersjahres einen bezahlten Urlaub im Umfang von einem Semester bewilligen, sofern es die schulorganisatorischen Möglichkeiten zulassen. Wenn der Urlaub bezogen wird, entfällt die Ermässigung der Pflichtlektionenzahl nach Abs. 5. ²⁹⁹⁾

§ 102. ³⁰⁰⁾ *Besoldungs- und Dienstverhältnisse*

§ 103. ³⁰¹⁾ *Disziplinarwesen*

§ 104. ³⁰²⁾ *Nebenbeschäftigung*

§ 105 ³⁰³⁾ *Rücktritt, Pensionierung*

§ 106. ³⁰⁴⁾

§ 107. ³⁰⁵⁾ *Nachgenuss*

²⁹⁶⁾ § 101 Abs. 3 (vormals Abs. 2) in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [09.2064/10.0413](#)).

²⁹⁷⁾ § 101 Abs. 4 (vormals Abs. 3) in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

²⁹⁸⁾ § 101 Abs. 5 in der Fassung des GRB vom 13. 4. 2016 (wirksam seit 1. 1. 2016; Geschäftsnr. [15.1315](#)).

²⁹⁹⁾ § 101 Abs. 6 in der Fassung des GRB vom 13. 4. 2016 (wirksam seit 1. 1. 2016; Geschäftsnr. [15.1315](#)).

³⁰⁰⁾ § 102 ist heute ohne Bedeutung.

³⁰¹⁾ § 103 aufgehoben durch § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

³⁰²⁾ § 104 aufgehoben durch § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

³⁰³⁾ § 105 aufgehoben durch § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

³⁰⁴⁾ § 106 aufgehoben durch § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

³⁰⁵⁾ § 107 aufgehoben durch § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

§ 108.³⁰⁶⁾ *Fürsorge bei Unfall und Krankheit*

§ 109.³⁰⁷⁾ *Haftpflicht*

§ 110.³⁰⁸⁾ *Zentrale Kasse für Stellvertretungen*

§ 111. *Reiseentschädigung, Studienbeiträge*³⁰⁹⁾

¹ Schulleitungsmitglieder, Lehr- und Fachpersonen der vom Kanton geführten Schulen, welche in Dienstangelegenheiten Reisen unternehmen müssen, haben Anspruch auf Vergütung der ihnen erwachsenden Auslagen entsprechend der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.³¹⁰⁾

² Zum Besuche von Kursen oder zur Weiterbildung können besondere Staatsbeiträge und Entschädigungen im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite ausgerichtet werden.³¹¹⁾

§ 112. *Urlaub*³¹²⁾

¹ Urlaub von Lehr- und Fachpersonen sowie von Mitarbeitenden der Tagesstrukturen wird durch die Anstellungsbehörde bewilligt und der Volksschulleitung bzw. der Schulkommission zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für schulübergreifende Aufgaben sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.³¹³⁾

² ...³¹⁴⁾

³⁰⁶⁾ § 108 aufgehoben durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

³⁰⁷⁾ § 109 aufgehoben durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

³⁰⁸⁾ § 110 aufgehoben durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

³⁰⁹⁾ § 111 Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

³¹⁰⁾ § 111 Abs. 1 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³¹¹⁾ § 111 Abs. 2 in der Fassung von § 23 Ziff. 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. 12. 2013 (wirksam seit 26. 1. 2014; Geschäftsnr. [11.1792](#)).

³¹²⁾ § 112 Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

³¹³⁾ § 112 Abs. 1 in der Fassung von Abschn. V des GRB vom 20. 2. 2008 angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 10. 8. 2009 für die Orientierungs- und Weiterbildungsschule, für Kindergärten und Primarschule seit 15. 8. 2011; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/ 10.0413.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³¹⁴⁾ § 112 Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

V. Konferenzen ³¹⁵⁾**§ 113.** ³¹⁶⁾ *Art der Konferenzen*

¹ In den Volksschulen und den weiterführenden Schulen sind als periodische Konferenzen vorgesehen:

1. Schulkonferenzen
2. Fachgruppen
3. Kantonale Fachkonferenzen

² Der Besuch der Konferenzen ist für ihre Mitglieder obligatorisch.

³ ...

§ 114. ³¹⁷⁾ *Aufgabe der Konferenzen*

¹ Die Konferenzen haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Sie unterstützen die Zusammenarbeit zwischen den Konferenzmitgliedern;
- b) Sie unterstützen die Lehr- und Fachpersonen in der Wahrnehmung ihres Auftrags;
- c) Sie dienen der Schul- und Unterrichtsentwicklung.

² Die Volksschulleitung, die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung und die kantonale Schulkonferenz haben die Konferenzen beim Entscheid über wichtige sie betreffende Fragen einzubeziehen.

³ Die Konferenzen können Anträge an ihre Schulleitung, an die Volksschulleitung und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung stellen.

§ 115. ³¹⁸⁾ *Leitung der Konferenzen***§ 116.** ³¹⁹⁾**§ 117.** *Schulkonferenzen* ³²⁰⁾

¹ Mitglieder der Schulkonferenz sind alle an der betreffenden Schule mit Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitung. ³²¹⁾

³¹⁵⁾ Abschnittstitel V. in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³¹⁶⁾ § 113 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³¹⁷⁾ § 114 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³¹⁸⁾ § 115 aufgehoben durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³¹⁹⁾ § 116 aufgehoben durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³²⁰⁾ § 117 samt Titel in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

³²¹⁾ § 117 Abs. 1 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

² Die Schulkonferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung insbesondere: ³²²⁾

- a) einen Vorstand mit einer oder mehreren Personen auf eine Amtsdauer von vier Jahren;
- b) eine Vertretung und eine Ersatzvertretung in den Schulrat oder die Schulkommission ihrer Schulen.

³ Wählbar sind unbefristet angestellte Mitglieder der Schulkonferenz. In begründeten Fällen können auch befristet angestellte Lehr- und Fachpersonen gewählt werden. ³²³⁾

⁴ Die Vertretung der Schulkonferenz kann nicht mehr als eine vollständige Amtsperiode als solche abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar. ³²⁴⁾

§ 118. *Versammlung* ³²⁵⁾

¹ Die Schulkonferenzen versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten ausserdem zusammen: ³²⁶⁾

1. ³²⁷⁾ auf Anordnung der Schulleitung, der Schulräte, der Schulkommissionen oder des Erziehungsrates;
2. auf Anordnung des Vorstandes;
3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

² Die Konferenzen sollen ausserhalb der Schulzeit stattfinden.

³ In besonderen Fällen können mit Zustimmung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers Konferenzen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden auch während der Schulzeit abgehalten werden. ³²⁸⁾

⁴ ... ³²⁹⁾

³²²⁾ § 117 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³²³⁾ § 117 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³²⁴⁾ § 117 Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

³²⁵⁾ § 118 Titel in der Fassung von Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

³²⁶⁾ § 118 Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)); erneut geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#); Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1.

³²⁷⁾ § 118 Abs. 1 Ziff. 1 geändert durch GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. [08.1828.01](#)).

³²⁸⁾ § 118 Abs. 3 geändert durch § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); erneut geändert durch Abschn. II des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#); erneut geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#); Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1.

³²⁹⁾ § 118 Abs. 4 aufgehoben durch Abschn. II des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

§ 119.³³⁰⁾ *Schulstufenkonferenzen***§ 120.**³³¹⁾ *Fachgruppen*

¹ Mitglieder einer Fachgruppe sind die an der betreffenden Schule angestellten Lehrpersonen, die ein bestimmtes Fach unterrichten. Lehrpersonen, die mehrere Fächer unterrichten, müssen nur einer Fachgruppe angehören. Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe ist in den Schulen der Primarstufe freiwillig.

² Die Schulleitung legt in Absprache mit den Lehrpersonen fest, welche Fachgruppen an ihrer Schule gebildet werden. Es können auch Fachbereichsgruppen, stufenbezogene oder standortübergreifende Fachgruppen gebildet werden.

³ Die Fachgruppen der Schulen beraten Themen ihres Fachs, insbesondere zum Unterricht und zur Weiterbildung.

⁴ Die Fachgruppen treffen sich mindestens ein Mal jährlich.

⁵ Für die entsprechenden Fachorganisationen der Fachpersonen gelten die Bestimmungen zu den Fachgruppen analog.

§ 121.³³²⁾ *Kantonale Fachkonferenzen*

¹ Mitglieder einer kantonalen Fachkonferenz sind die Lehrpersonen, die das entsprechende Fach unterrichten. Die Schulleitung kann stattdessen einzelne Lehrpersonen des betreffenden Fachs delegieren.

² Die Volksschulleitung und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legen fest, für welche Fächer kantonale Fachkonferenzen gebildet werden. Es können auch kantonale Fachbereichskonferenzen gebildet werden.

³ Die kantonalen Fachkonferenzen beraten Themen ihres Fachs, insbesondere zum Unterricht, zu den Lehrmitteln und zur Weiterbildung.

⁴ Die Mitglieder der kantonalen Fachkonferenzen wählen jeweils ein Präsidium.

⁵ Die kantonalen Fachkonferenzen finden mindestens jährlich statt.

⁶ Für die entsprechenden Fachorganisationen der Fachpersonen gelten die Bestimmungen zu den kantonalen Fachkonferenzen analog.

VI. Kantonale Schulkonferenz³³³⁾**§ 122.**³³⁴⁾

¹ Mitglieder der kantonalen Schulkonferenz sind die Mitglieder der Schulkonferenzen.

³³⁰⁾ § 119 aufgehoben durch GRB vom 19. Mai 2010 (wirksam seit 15. 8. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

³³¹⁾ § 120 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³³²⁾ § 121 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³³³⁾ Titel VI. geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³³⁴⁾ § 122 in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

² Mitglieder der Schulbehörden, pensionierte Schulleitungsmitglieder, Lehr- und Fachpersonen sowie Lehr- und Fachpersonen, die von einer privaten Institution angestellt sind, können mit beratender Stimme an den Gesamtkonferenzen (§ 127) teilnehmen.

³ Der Besuch der Gesamtkonferenz kann vom Erziehungsdepartement je nach den Beratungsgegenständen für alle Mitglieder der kantonalen Schulkonferenz oder für die Mitglieder einzelner Schulkonferenzen obligatorisch erklärt werden.

§ 123.³³⁵⁾

¹ Die kantonale Schulkonferenz behandelt Fragen der Erziehung und des Schulwesens, die ihr von den Schulbehörden zur Beratung zugewiesen worden sind oder deren Behandlung sie selbst, der leitende Ausschuss oder der Vorstand beschlossen hat.

§ 124.³³⁶⁾ *Leitender Ausschuss*

¹ Die Geschäfte der kantonalen Schulkonferenz werden vom leitenden Ausschuss geführt. Dieser setzt sich aus Personen mit folgenden Funktionen zusammen: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Finanzen, Protokoll. Der leitende Ausschuss wird von der Gesamtkonferenz in geheimer Abstimmung gewählt; wählbar sind unbefristet angestellte Lehr- und Fachpersonen.

² Die Amtsdauer des leitenden Ausschusses beträgt vier Jahre. Das Präsidium, das Vizepräsidium und die Mitglieder sind wieder wählbar.

³ Die Wahlgeschäfte werden jeweils von der abtretenden Präsidentin oder dem abtretenden Präsidenten geleitet. Falls sich die Präsidentin oder der Präsident einer Wiederwahl stellt, werden die Wahlgeschäfte von einer Tagespräsidentin oder einem Tagespräsidenten geleitet.

⁴ Der leitende Ausschuss bereitet die Geschäfte vor und behandelt alle ihm von den Behörden, der Gesamtkonferenz oder dem Vorstand überwiesenen oder von ihm selbst gestellten Fragen, auch diejenigen, die nach seinem Dafürhalten nicht von der kantonalen Schulkonferenz zu beraten sind, und erstattet die Berichte an die Behörden.

⁵ Er bestimmt von Fall zu Fall eine Delegation, die der Behandlung dieser Fragen im Erziehungsrat mit beratender Stimme beiwohnt. Die Interessen der an der Behandlung der vorliegenden Frage hauptsächlich interessierten Schulstufen sollen dabei möglichst gewahrt werden.

§ 125.³³⁷⁾ *Vorstand*

¹ Alle wichtigen, die Organisation mehrerer oder aller Schulen betreffenden Fragen werden dem Vorstand zur Begutachtung vorgelegt.

³³⁵⁾ § 123 in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³³⁶⁾ § 124 in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³³⁷⁾ § 125 in der Fassung von GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

² Der Vorstand setzt sich aus den Vertretungen der Schulkonferenzen zusammen.

³ Die Vertretung der einzelnen Schulkonferenz wird durch deren Vorstand bestimmt.

⁴ Der leitende Ausschuss kann höchstens fünf Schulkonferenzmitglieder als zusätzliche Mitglieder des Vorstands bestimmen, sofern einzelne Berufsgruppen, die den Schulkonferenzen angehören, im Vorstand nicht vertreten oder stark untervertreten sind.

§ 126.³³⁸⁾ *Lehrmittelkommission*

§ 127.³³⁹⁾ *Gesamtkonferenzen*

¹ Die kantonale Schulkonferenz versammelt sich jährlich einmal zu einer ordentlichen Gesamtkonferenz. Ausserordentliche Gesamtkonferenzen finden statt:

1. wenn es der Erziehungsrat beschliesst;
2. wenn es der leitende Ausschuss und der Vorstand zur Behandlung dringlicher Geschäfte beschliessen;
3. wenn es 100 Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

² Im letzteren Fall hat die Gesamtkonferenz spätestens innerhalb Monatsfrist nach Stellung des Verlangens stattzufinden.

³ Am Tag der ordentlichen Gesamtkonferenz wird kein Schulunterricht erteilt.

⁴ Zur Abhaltung ausserordentlicher Gesamtkonferenzen kann der Schulunterricht nur mit Einwilligung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements eingestellt werden.

§ 128.

¹ Das Erziehungsdepartement sorgt für ein passendes Versammlungslokal und bestreitet die ordentlichen Verwaltungskosten der kantonalen Schulkonferenz.³⁴⁰⁾

² ...³⁴¹⁾

³³⁸⁾ § 126 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratsschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

³³⁹⁾ § 127 in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³⁴⁰⁾ § 128 Abs. 1 geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³⁴¹⁾ § 128 Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 16. 9. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993).

§ 129.³⁴²⁾ *Geschäftsordnung*

VII. Privatschulen

§ 130.³⁴³⁾ *Bewilligung von Privatschulen*

¹ Privatschulen, die Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht anbieten wollen, bedürfen dazu einer Bewilligung des zuständigen Departements.

² ...

³ ...

§ 131.³⁴⁴⁾ *Voraussetzungen für die Bewilligung*

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Trägerschaft bekennt sich zu den Grundrechten und den demokratischen Grundwerten und ist einem Menschenbild verpflichtet, das die Mündigkeit des Einzelnen in einer pluralistischen Gesellschaft als höchstes Bildungsziel anerkennt. Sie orientiert sich daran in ihrem Handeln.
- b) Die Privatschule verfügt über eine transparente Organisationsstruktur mit einer strategischen und operativen Führung und einem eigenen Qualitätsmanagement mit internem Beschwerdeverfahren.
- c) Die Privatschule verfügt über ein angemessenes pädagogisches Konzept und Programm.
- d) Der Eintritt in die Primarstufe erfolgt im gleichen Jahr wie bei den staatlichen Schulen.
- e) Die Privatschule bietet eine vergleichbare Anzahl an jährlichen Unterrichtsstunden wie die staatlichen Schulen an.
- f) Der Unterricht
 - f1) erfüllt am Ende des Schulangebots die nationalen Bildungsstandards der EDK für die obligatorische Schule in den Fächern Schulsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften und bietet Unterricht in musischen und gestalterischen Fächern sowie Sport an; oder
 - f2) erfüllt ein ausländisches oder internationales Curriculum und bietet Deutschunterricht in einem von der Volksschulleitung festzulegenden Umfang an.
- g) Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird. Sie werden dabei vom Kanton unterstützt.

³⁴²⁾ § 129 aufgehoben durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratsschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

³⁴³⁾ § 130 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁴⁴⁾ § 131 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

- h) Die Privatschule gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler Zugang zu schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten haben.
- i) Die Privatschule gewährleistet, dass die Lehr- und Fachpersonen geeignete Lehrmittel verwenden.
- j) Die Privatschule beschäftigt zur Merheit Lehrpersonen, die ein von der EDK anerkanntes Diplom oder einen ausländischen staatlichen oder einen privaten Abschluss haben, der dem staatlichen Diplom entspricht.
- k) Die Privatschule gewährleistet, dass ein Übertritt in inländische oder ausländische staatliche Schulen, in internationale Bildungsangebote oder in Ausbildungsgänge erreicht wird.
- l) Die Räumlichkeiten entsprechen den Mindestvorschriften des Kinder- und Jugendgesundheitsdiensts.

§ 131a.³⁴⁵⁾ *Bewilligungsverfahren*

¹ Das zuständige Departement erteilt die Bewilligung auf Gesuch der Trägerschaft der Privatschule und nach der Anhörung des Erziehungsrats.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 131b.³⁴⁶⁾ *Überprüfung und Entzug von Bewilligungen*

¹ Nach vier Jahren, in begründeten Fällen auch nach einer kürzeren Zeit, wird aufgrund einer Standortbestimmung der Privatschule und eines Berichts der Aufsichts- und Kontaktperson die Bewilligung überprüft.

² Die Bewilligung kann aufgrund der Überprüfung ohne Änderung weitergeführt werden, angepasst werden oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

³ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder Auflagen und Bedingungen des zuständigen Departements nicht befolgt werden.

⁴ Wird die Bewilligung nicht weitergeführt, ist die Bewilligung in der Regel noch ein Jahr gültig.

§ 132.³⁴⁷⁾ *Aufsichts- und Kontaktperson*

¹ Die Volksschulleitung bestimmt für jede bewilligte Privatschule eine Aufsichts- und Kontaktperson.

² Die Aufsichts- und Kontaktperson kann die Privatschule jederzeit besuchen und von der Trägerschaft Auskünfte verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufsicht benötigt.

³⁴⁵⁾ § 131a eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁴⁶⁾ § 131b eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁴⁷⁾ § 132 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

§ 133.³⁴⁸⁾ *Pflichten der bewilligten Privatschulen*

¹ Die bewilligten Privatschulen haben die folgenden Pflichten:

- a) Sie haben sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler die Privatschule besuchen und damit ihre Schulpflicht erfüllen;
- b) sie melden die Ein- und Austritte der Schülerinnen und Schüler an das zuständige Departement;
- c) sie haben den Schülerinnen und Schülern ein Mal jährlich eine Rückmeldung zu ihren Leistungen zu geben. Die Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar sein;
- d) sie haben die Aufsichts- und Kontaktperson über die seit der Erteilung der Bewilligung oder der Überprüfung der Bewilligung eingetretenen Änderungen zu unterrichten;
- e) sie haben umgehend der Aufsichts- und Kontaktperson besondere Vorkommnisse zu melden;
- f) sie haben beim Austritt den Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Bestätigung des Schulbesuchs und ihres Ausbildungsstandes zu geben, die Erziehungsberechtigten bei der Suche nach einer geeigneten Anschlusslösung und die nächste Schule bei der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.

§ 134.³⁴⁹⁾ *Zutritt zu staatlichen Museen, Sportstätten und Theatern*

¹ Die bewilligten Privatschulen haben zu denselben Bedingungen wie die staatlichen Schulen Anspruch auf Zutritt zu staatlichen Museen, Sportstätten und Theatern.

§ 134a.³⁵⁰⁾ *Anerkennung von Privatschulen*

¹ Privatschulen dürfen staatliche Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse ausstellen, wenn sie anerkannt sind. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Zuständigkeiten und die Aufsicht.

VII^{bis}. Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)³⁵¹⁾

§ 134b.

¹ In Ergänzung zum staatlichen Unterricht können fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) besuchen.

³⁴⁸⁾ § 133 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁴⁹⁾ § 134 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁵⁰⁾ § 134a eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁵¹⁾ Titel VII^{bis} eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

² Private Trägerschaften, die schulische Einrichtungen nutzen und die von den Schulen vermittelt werden möchten, bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements.

³ Voraussetzungen für die Bewilligung sind:

- a) Der Lehrplan und der Unterricht entsprechen den kantonalen
- b) der Unterricht wird politisch und konfessionell neutral gestaltet;
- c) der Unterricht wird von qualifizierten Lehrpersonen mit ausreichenden Deutschkenntnissen durchgeführt;
- d) die Trägerschaft arbeitet nicht gewinnorientiert;
- e) die Trägerschaft arbeitet mit den Schulen und den staatlichen Stellen zusammen.

⁴ Die Bewilligung wird für längstens vier Jahre erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁵ Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung oder die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.

⁶ Die Volksschulleitung bestimmt eine Aufsichts- und Kontaktperson für alle bewilligten Trägerschaften für HSK-Unterricht. Die Trägerschaft bezeichnet eine Koordinatorin oder einen Koordinator.

VII^{ter}. Privatunterricht

§ 135.³⁵²⁾

¹ Privatunterricht für Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der Schulpflicht bedarf einer Bewilligung der Volksschulleitung.

² Voraussetzungen für die Bewilligung sind:

- a) Es müssen nachweisbar besondere Gründe vorliegen, dass ein Unterrichtsbesuch nicht möglich ist;
- b) der Privatunterricht ist mit dem Kindeswohl vereinbar;
- c) ein qualitativ ausreichender Unterricht wird gewährleistet;
- d) der Unterricht muss so gestaltet sein, dass der Anschluss an das nächste Bildungsangebot gesichert ist;
- e) wenn das Kind länger als ein Jahr Privatunterricht erhält, muss spätestens im zweiten Jahr die jeweilige Lehrperson über ein anerkanntes Lehrpersonendiplom verfügen.

³ Die Bewilligung wird längstens für ein Schuljahr erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ Die Bewilligung kann nach ihrem Ablauf erneuert werden.

⁵ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung oder Auflagen und Bedingungen der Volksschulleitung nicht erfüllt werden.

⁶ Die Volksschulleitung bezeichnet eine Aufsichts- und Kontaktperson. Die Aufsichts- und Kontaktperson kann für den Privatunterricht Weisungen erteilen und die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler überprüfen lassen.

³⁵²⁾ § 135 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

VIII. Verwaltung

§ 136.³⁵³⁾ *Verwaltung*

¹ Zur Besorgung von Schulmaterial und Lehrmitteln besteht eine dem Erziehungsdepartement direkt unterstellte zentrale Schulmaterialverwaltung. Die Gemeinden Bettingen und Riehen besorgen das Schulmaterial und die Lehrmittel für die von ihnen betriebenen Schulen.

§ 137.³⁵⁴⁾ *Schulhauswartinnen und Schulhauswarte*

¹ Zur Besorgung der einzelnen Schulhäuser werden für die vom Kanton geführten Schulen vom Erziehungsdepartement auf Vorschlag der zuständigen Schulleitungen Schulhauswartinnen und Schulhauswarte angestellt.³⁵⁵⁾

² Die Dienstpflichten der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte werden vom Erziehungsdepartement durch eine Dienstordnung geregelt, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt.

§ 138. *Lokalbenützung*

¹ Bewilligungen zur Benützung von Schulräumlichkeiten und Schulplätzen durch Private, Vereine und Gesellschaften erteilt das Erziehungsdepartement aufgrund besonderer Vorschriften.

IX. Gesundheit der Schülerinnen und Schüler³⁵⁶⁾**§ 139.** *Körperübung, Schulausflüge*

¹ Der Übung und Erziehung des Körpers sind im Rahmen des Unterrichtsplanes wöchentlich mindestens drei Stunden zu widmen.

² Mit jeder Klasse sind jährlich öfters ganz- oder halbtägige Ausflüge auszuführen. Sie sollen in erster Linie der Gesundheitspflege dienen, sind aber soweit möglich auch dem Unterricht dienstbar zu machen.

³ ...³⁵⁷⁾

³⁵³⁾ § 136 bestand ursprünglich aus 5 Absätzen. Durch G vom 16. 10. 1980 wurden Abs. 2–5 gestrichen; 2. Satz eingefügt durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)); Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1.

³⁵⁴⁾ § 137 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

³⁵⁵⁾ § 137 Abs. 1 geändert durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)); Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1. Erneut geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

³⁵⁶⁾ Titel IX. geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

§ 139a.³⁵⁸⁾ *Gesundheitspflege*

¹ Die Lehr- und Fachpersonen achten auf die gesundheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und informieren bei Bedarf die Erziehungsberechtigten oder den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, wenn sie gesundheitliche Beeinträchtigungen wahrnehmen.

² Lehr- und Fachpersonen sowie Schülerinnen und Schüler, bei denen die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, dürfen die Schule nicht besuchen.

³ Das zuständige Departement erlässt auf Antrag der Hauptschulärztin bzw. des Hauptschularztes besondere Bestimmungen über die Gesundheitspflege an den Schulen.

§ 140. *Kinder- und Jugendgesundheitsdienst*³⁵⁹⁾

¹ Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Schäden, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, und zur Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen wird ein Kinder- und Jugendgesundheitsdienst eingerichtet. Die Leitung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes obliegt der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt; zu ihrer bzw. seiner Vertretung und Unterstützung können ihr bzw. ihm Ärztinnen und Ärzte als Schulärztinnen und Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und Schulärzte soll in enger Verbindung mit den Lehr- und Fachpersonen ausgeübt werden.³⁶⁰⁾

² Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt sowie die Schulärztinnen und Schulärzte werden vom zuständigen Departement angestellt. Die Hauptschulärztin oder der Hauptschularzt müssen im Besitz des eidgenössischen oder eines gleichwertigen Ärztediploms sein. Die Ausübung der Privatpraxis ist ihnen untersagt.³⁶¹⁾

³ ...³⁶²⁾

⁴ Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst umfasst insbesondere folgende Aufgaben:³⁶³⁾

- a) die Vornahme der Eintrittsuntersuchung der Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr;

³⁵⁷⁾ § 139 Abs. 3 aufgehoben durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁵⁸⁾ § 139a eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁵⁹⁾ § 140 Titel geändert durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁶⁰⁾ § 140 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)); geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³⁶¹⁾ § 140 Abs. 2 in der Fassung von § 44 lit. I des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

³⁶²⁾ § 140 Abs. 3 aufgehoben durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁶³⁾ § 140 Abs. 4 in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

- b) die Untersuchung und Beratung von Kindern, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind;
- c) medizinische Abklärung und Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf;
- d) ³⁶⁴⁾ die Überprüfung der Dispensationsgesuche;
- e) ³⁶⁵⁾ die Begutachtung von besondern Fällen (z.B. Aufnahme in Behandlungseinrichtungen, Überweisung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde);
- f) die Mitwirkung bei der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten unter den Kindern.

⁵ Die Befugnisse und Pflichten der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulkärztinnen und der Schulkärzte werden durch Verordnungen des Regierungsrates geregelt. ³⁶⁶⁾

⁶ Der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt wird das erforderliche Personal beigegeben. ³⁶⁷⁾

§ 140a. ³⁶⁸⁾ *Schulzahnpflege*

¹ Der Staat sorgt dafür, dass die Schülerinnen und Schüler in der Zahnpflege unterstützt werden.

IX^{bis}. Unterstützung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten ³⁶⁹⁾

§ 141. ³⁷⁰⁾ *Schulpsychologie*

¹ Die Schulpsychologie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Psychologische Beratung der Kinder und Jugendlichen sowie Begleitung derer Familien;
- b) Psychologische Abklärung und Feststellung des besonderen Bildungsbedarfs von Schülerinnen und Schülern;
- c) Interventionen in Klassen sowie Tagesstrukturen bei Konflikten und Krisen;

³⁶⁴⁾ § 140 Abs. 4 lit. d geändert durch GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³⁶⁵⁾ § 140 Abs. 4 lit. e geändert GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³⁶⁶⁾ § 140 Abs. 5 in der Fassung von § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100); geändert durch GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

³⁶⁷⁾ § 140 Abs. 6 in der Fassung von § 44 lit. l des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

³⁶⁸⁾ § 140a eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁶⁹⁾ Titel IX^{bis} eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁷⁰⁾ § 141 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

- d) Beratung und Begleitung von Lehr- und Fachpersonen, Schulleitungen sowie Tagesstrukturleitungen und Empfehlung von Massnahmen zur Verbesserung der Schulsituation.

§ 142.³⁷¹⁾ *Krisensituationen in den Volksschulen*

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass in den Volksschulen Schülerinnen und Schüler in einer Krisensituation sowie deren Lehr- und Fachpersonen und Erziehungsberechtigte Unterstützung erhalten. Für eine begrenzte Zeit können die Schülerinnen und Schüler auch in ein pädagogisches Angebot ausserhalb ihrer Schule aufgenommen werden.

§ 143.³⁷²⁾ *Abschlussgefährdete Jugendliche*

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass Jugendliche, deren Ausbildungserfolg gefährdet ist, frühzeitig, wenn möglich in der Volksschule erfasst und auf ihrem Weg zu einem beruflichen Abschluss unterstützt werden.

§ 144.³⁷³⁾ *Schulsozialarbeit*

¹ Die Schulsozialarbeit erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Sie unterstützt die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung des Alltags und von sozialen Problemen;
- b) sie unterstützt bei der Lösung von Konflikten zwischen den Kindern und Jugendlichen sowie innerhalb der Klassen und Schulen;
- c) sie berät und unterstützt die Lehr- und Fachpersonen, die Schulleitungen, die Tagesstrukturleitungen und die Erziehungsberechtigten bei erzieherischen und sozialen Fragen und arbeitet mit ihnen zusammen;
- d) sie können in Schul- und Klassenprojekten und bei der Schulentwicklung mitwirken;
- e) Sie arbeitet mit den psychologischen und sozialen Diensten sowie mit den Behörden des Kindes- und Jugendschutzes zusammen.

§ 145.³⁷⁴⁾ *Weitere Unterstützungsangebote*

¹ Der Kanton sorgt an den Schulen der Volksschule und der Sekundarstufe II für weitere Unterstützungsangebote, welche die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung unterstützen.

³⁷¹⁾ § 142 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁷²⁾ § 143 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁷³⁾ § 144 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁷⁴⁾ § 145 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

§ 145a.³⁷⁵⁾ *Anmeldung zu Abklärungen, Beratungen und Behandlungen*

¹ Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bei den Angeboten nach §§ 140–145 direkt, die Lehr- und Fachpersonen die Schülerinnen und Schüler nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten anmelden.

² In der Volksschule können nach Anhörung der Erziehungsberechtigten die Schulleitung oder die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden Abklärungen, Beratungen und Behandlungen beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (§ 140), der Schulpsychologie (§ 141) und den Angeboten für Krisensituationen in den Volksschulen (§ 142) und für abschlussgefährdete Jugendliche (§ 143) anordnen.

§ 146.³⁷⁶⁾ *Anzeigepflicht*

¹ Die Schulleitung sowie die Lehr- und Fachpersonen sind verpflichtet, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, wenn Missstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kindesschutzes oder der Jugendfürsorge erfordern.

IX^{ter}. Unterstützungsangebote für die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen³⁷⁷⁾

§ 147.³⁷⁸⁾

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen die zur Erfüllung ihres Auftrags notwendige Unterstützung erhalten, insbesondere

- a) didaktische und pädagogische Dienstleistungen;
- b) Weiterbildungen;
- c) Beratungen.

IX^{quater}. Versicherungen³⁷⁹⁾

§ 147a.³⁸⁰⁾ *Haftpflichtversicherung*

¹ Das Personal der staatlichen Schulen und Einrichtungen wird zu Lasten des Staates gegen Haftpflicht versichert.

³⁷⁵⁾ § 145a in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁷⁶⁾ § 146 in der Fassung des GRB vom 26. 6. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013; Geschäftsnr. [13.0334](#)).

³⁷⁷⁾ Titel IX^{ter} eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁷⁸⁾ § 147 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁷⁹⁾ Titel IX^{quater} eingefügt durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁸⁰⁾ § 147a in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratsschlag Nr. [09.2064.01/10.0413.01](#), Kommissionsbericht Nr. [09.2064.02/10.0413.02](#)).

§ 147b.³⁸¹⁾ *Schulunfallversicherung*

¹ Die Schülerinnen und Schüler, die vom Staat oder im Auftrag des Staates in Schulen oder Einrichtungen geschult werden, werden versichert gegen Invalidität oder Tod infolge eines Unfalls im Rahmen des Schulbetriebes oder auf dem Schulweg.

² Es wird eine Kapitalleistung versichert.

§ 148.³⁸²⁾ *Wohlfahrt der bedürftigen Jugend***X. Ausbildungsbeiträge und Schulstipendienfonds****§ 149.**

¹ Die Gewährung von Beiträgen für Schülerinnen und Schüler, Lernende und für Ausbildungen wird durch das Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 geregelt.³⁸³⁾

² Für die Verwaltung der bestehenden und eventuell künftigen Stipendienfonds der staatlichen Schulen und die Verwendung ihres Ertrages ist die im Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge genannte Kommission für Ausbildungsbeiträge zuständig. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Reglemente.³⁸⁴⁾

³ ...³⁸⁵⁾

§ 150.³⁸⁶⁾

³⁸¹⁾ § 147b (eingefügt durch Gesetz vom 28. 3. 1957) in der Fassung des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 1. 1. 2011; Geschäftsnr. [10.0413](#)).

³⁸²⁾ § 148 aufgehoben durch GRB vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014; publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. [14.0386](#)).

³⁸³⁾ § 149 Abs. 1 geändert durch Abschn. II. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008; Ratschlag Nr. [05.2062.01](#), Kommissionsbericht Nr. [05.2062.02](#)).

³⁸⁴⁾ § 149 Abs. 2 in der Fassung von § 23 des G betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. 10. 1967.

³⁸⁵⁾ § 149 Abs. 3 aufgehoben durch GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. [06.1448.01](#), Kommissionsbericht Nr. [06.1448.02](#)); Abschn. II dieses GRB enthält eine Übergangsbestimmung. Siehe diesbezüglich Anhang, Ziff. 1.

³⁸⁶⁾ § 150 aufgehoben; durch § 23 des G betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. 10. 1967.

XI. Einführungs- und Übergangsbestimmungen ³⁸⁷⁾

§ 151.

¹ Die Bestimmungen der Abschnitte II–VI gelten sinngemäss für die Allgemeine Gewerbeschule und für die Berufs- und Frauenfachschule ³⁸⁸⁾ sowie für die an diesen Schulanstalten tätigen Lehrer und Lehrerinnen.

² Abweichungen von den in den oben erwähnten Abschnitten aufgestellten Vorschriften dieses Gesetzes für die in Abs. 1 genannten Schulen können nur durch besondere gesetzliche Erlasse getroffen werden.

§ 152.

¹ Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt festsetzen, auf welchen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten ³⁸⁹⁾, und ist mit seiner Ausführung beauftragt. Er kann auch vorschreiben, dass die durch § 19 bestimmte Erhöhung des Eintrittsalters in einer Übergangszeit von vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt wird.

§ 153.

¹ Mit der Durchführung dieses Gesetzes treten das Schulgesetz vom 21. Juni 1880 nebst den daran vorgenommenen Änderungen, § 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919 und das Gesetz betreffend die Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895 sowie alle weiteren mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen ausser Kraft.

§ 154.

¹ Der Regierungsrat wird beauftragt, spätestens bis Ende April 1936 aufgrund der gemachten Erfahrungen dem Grossen Rat über die Frage der Organisation der Realschule und der zur Maturität führenden Schulen Bericht und Antrag vorzulegen.

§ 155. *Gültigkeit der bisherigen Privatschulbewilligungen und Gültigkeit der Bewilligungen und Anerkennungen für Sonderschulen mit kantonalem Auftrag*

¹ Die bisher vom Regierungsrat erteilten Privatschulbewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende des Schuljahrs 2014/15. Ab Schuljahr 2015/16 müssen die Privatschulen über eine Bewilligung nach den neuen Bestimmungen von § 130 ff. verfügen.

³⁸⁷⁾ Die Änderung des Schulgesetzes vom 19. Mai 2010 enthält in Abschn. II folgende Übergangsbestimmungen: Siehe Anhang, Ziff. 10.

³⁸⁸⁾ § 151 Abs. 1: Seit 12. 10. 2005: Berufsfachschule Basel (BFS Basel).

³⁸⁹⁾ Wirksam seit 1. 10. 1929 bzw. 15. 4. 1930.

² Für die Sonderschulen mit kantonalem Auftrag bleiben die erteilten Privatschulbewilligungen und Anerkennungen als Sonderschule bis zum Ablauf der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Dauer der Vereinbarung gültig. Danach werden für die Sonderschulen mit kantonalem Auftrag nur noch Leistungsvereinbarungen nach § 2^{Bis} abgeschlossen.

Anhang

1.

Übergangsbestimmung aus Abschn. II des GRB vom 6. 6. 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007 (wirksam seit 1. 8. 2009; Ratschlag Nr. 06.1448.01, Kommissionsbericht Nr. 06.1448.02), betr. §§ 1, 2, 3, 4, 4a, 5, 11, 16, 16a, 61 Abs. 1 und 3, Titel zu § 67a, 80 Abs. 1 und 4, 88 Abs. 3, 90, 92 samt Titel, 93 samt Titel, 93 Abs. 3, 94 Abs. 1 und 2, 95, 97, 99 samt Titel, 118 Abs. 3, 132 Abs. 1, 136, 137 Abs. 1, 144, 149 Abs. 3

Soweit und solange die Gemeinden Bettingen und Riehen keine Bestimmungen erlassen haben, gilt das bisherige Recht.

2.

Übergangsbestimmung aus Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02), betr. § 61 Abs. 1

Die Amtsperiode der Schulhausleitungen der Primarschule sowie der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule, die für die Amtsdauer vom 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2008 gewählt wurden, wird bis zum 31. Juli 2009 verlängert. Die Amtsperioden der übrigen Schulhausleitungen enden per 31. Juli 2009.

3.

Übergangsbestimmung aus Abschn. II. des GRB vom 19. 5. 2010 (wirksam seit 8. 8. 2010; Ratschlag Nr. 09.2064.01 / 10.0413.01, Kommissionsbericht Nr. 09.2064.02 / 10.0413.02), betr. § 74a samt Titel, § 100 samt Titel

Ordnungen des Erziehungsrats

Die vom Erziehungsrat erlassenen Ordnungen bleiben wirksam bis zum Wirksamwerden der vom Regierungsrat erlassenen Verordnungen.

4.

Zu beachten bezüglich § 93 Abs. 2:

Für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 lautet § 93 Abs. 2 für die Kindergärten und Primarschulen wie folgt:

² *Die Departementsvorsteherin oder der Departementvorsteher kann, auf Antrag der zuständigen Schulkommission oder der zuständigen kommunalen Behörde und der Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.*

5.

Zu beachten bezüglich § 93 Abs. 3:

Für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 lautet § 93 Abs. 3 für die Kindergärten und Primarschulen wie folgt:

³ *Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer vom Kanton geführten Schule angestellten Lehrerinnen und Lehrer unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule der gleichen Altersstufe zu versetzen.*

6.

Zu beachten bezüglich § 94:

Für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 lautet § 94 für die Kindergärten und Primarschulen der Stadt Basel wie folgt:

§ 94.

¹ *Anstellungsbehörde für die Lehrerinnen und Lehrer ist die Schulleitung. Jede Anstellung ist der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen.*

² *Die Anstellung hat einstimmig zu erfolgen. Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheidet die Schulkommission.*

³

⁴ *Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27ff. des Personalgesetzes) unterliegen der Genehmigung durch die Schulkommission.*

7.

Übergangsbestimmung aus Abschn. II. des GRB vom 24. 6. 1999 betr. § 102

Die Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte an den Kindergärten Basel-Stadt (§ 98a Ziff. 1) wird für die Zeit ab 1. August 1999 befristet auf drei Jahre um eine Stunde und ein Drittel erhöht, entsprechend dem Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte an Basler Schulen vom 10. Dezember 1997.

8.

Übergangsbestimmungen aus Abschn. II. des GRB vom 7. 11. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008; Ratschlag Nr. 06.2111.01), betr. § 130 Abs. 3

¹ *Bisher von der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartements erteilte Bewilligungen zur Schulung und Förderung von Kindern mit Behinderungen und an behinderungsbedingte Transportkosten behalten ihre Gültigkeit.*

² *Bisher vom Bundesamt für Sozialversicherungen anerkannte Sonderschulen werden als Privatschule und als Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) gemäss § 130 Abs. 3 anerkannt.*

9.

Übergangsbestimmung aus Abschn. I. des GRB vom 20. 2. 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008 (wirksam seit 2. 6. 2008; Ratschlag Nr. 05.2062.01, Kommissionsbericht Nr. 05.2062.02), betr. § 131

Die Amtsperiode der Schulhausleitungen der Primarschule sowie der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule, die für die Amtsdauer vom 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2008 gewählt wurden, wird bis zum 31. Juli 2009 verlängert. Die Amtsperioden der übrigen Schulhausleitungen enden per 31. Juli 2009.

10.

Übergangsbestimmungen aus Abschn. II. der Änderung des Schulgesetzes vom 19. Mai 2010, betr. Titel XI (vor § 151)

Übergang der Schullaufbahn

Der Regierungsrat legt fest, wie der Übergang von der bisherigen Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler zur neuen Schullaufbahn erfolgt.

Entlöhnung der unbefristet angestellten Lehrpersonen

Der Regierungsrat legt fest, wie die unbefristet angestellten Lehrpersonen entlohnt werden, die aufgrund der grundlegenden Strukturänderung des Bildungssystems (Aufhebung der Orientierungs- und Weiterbildungsschule) in einer Schulstufe mit tiefer eingereichten Stellen unterrichten.